Zur entstehung des zunftwesens

Gustav Croon




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Zur Entstehung des Zunftwesens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosoph. Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Gustav Croon

aus

Aachen.

Aachen 1901.

Verlag von C. H. Georgi.

Von der Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen am 26. Juli 1901.

Druck: C. H. Georgi, Aachen.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Einleitung 1

Augsburg 58
Stadtrecht von 1152—57.

Basel 39
Bäckerweistum von 1256.
Urkunde für die Kürschner 1226.
„ „ „ Maurer 1247/48.
„ „ „ Metzger 1248.
„ „ „ Schneider 1260.
„ „ „ Weber 1268.

Braunschweig 73
Urkunde für die Goldschmiede 1231.
„ „ „ Alte Wik 1240 und 1245.
„ „ „ Lakenmacher im Hagen 1268.
„ „ „ Schmiede 1293.

Goslar 70

Hagenau 36
Stadtrecht von 1164.

Halberstadt 68
Urkunde der Schuhmacher 1230.

Halle 67
Zunftverhältnisse vor 1235.

Köln 4
Urkunde der Bettziechenweber 1149.
„ „ Drechsler 1178—82.
„ „ Hutmacher 1225.
„ des Deutzer Wollenamts 1230.

Koblenz 18
Zollweistum von 1104.

Seite.

Magdeburg 63
Urkunde der Schuhmacher.
" " Wandschneider 1183.
" " Schild- und Sesselmacher 1197.
" " Schwertfeger.

Mainz 30

Salzwedel 87
Urkunde der Gewandschneider 1233.

Stendal 79
Urkunde der Gewandschneider 1231.
" " Weber 1233.

Trier 23
Liber annualium iurium etc.

Tuln 62
Urkunde der Fleischer 1237.

Worms 33
Urkunde der Fischhändler 1106.

Würzburg 55
Urkunden der Schuhmacher 1128 und 1160.

Schluss 87

Einleitung.

Unter den viel erörterten Fragen der Entstehung des deutschen Handwerkerstandes können mehrere heute als im wesentlichen erledigt gelten. Die lange herrschende Theorie von dem Hervorgehen der städtischen Handwerker aus hofrechtlichen wird nach der Widerlegung, die sie durch G. v. Below [1]) gefunden hat, in vollem Umfang von keinem Forscher mehr vorgetragen. Speciell die Unhaltbarkeit der Ansicht von dem Ursprung der städtischen Zünfte aus hofrechtlichen Verbänden ist überzeugend dargethan. Die Büchersche Lohnwerkstheorie wird wohl nur noch von ihrem Urheber vertreten [2]). Die Ennen-Nitzschsche Anschauung von einer „Grossen Gilde“, die alle Gewerbetreibenden umfasst haben soll, gilt als endgiltig widerlegt [3]). Andere Fragen haben durch die Forschung der letzten Jahre weniger eifrige Erörterung, weniger Aufklärung gefunden. Eine zusammenhängende und

---

[1]) Vgl. darüber zuletzt G. v. Below, Territorium und Stadt, München 1900, S. 303 ff.

[2]) Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 321 ff.

[3]) Vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 343 ff. und 498 ff.; G. v. Below, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 58, S. 56 ff.; Gött. Gel. Anz. 1892, S. 406 ff.; Histor. Zeitschrift 76, S. 481; Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Bonn 1898, S. 224 ff.

eingehende Untersuchung der Entstehung des deutschen Zunftwesens ist seit langer Zeit, wenn man von den doch missglückten Schriften Eberstadts[1]) absieht, nicht unternommen worden. Die vorliegende Arbeit will versuchen, dem damit gegebenen Bedürfnis zum Teil entgegenzukommen. Sie unternimmt es, die aus der älteren Zeit vorliegenden Nachrichten über deutsche Handwerkerverbände[2]) nach den einzelnen Städten einer Prüfung zu unterziehen und so aus der Betrachtung des einzelnen eine allgemeine Anschauung von der Entstehung der Zünfte zu gewinnen.

Als zeitliche Grenze wählen wir ungefähr das Jahr 1232, in dem Kaiser Friedrich II. durch Reichs-

---

[1]) R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, Schmollers Forschungen XV, 2, Leipzig 1897; ders., Der Ursprung des Zunftwesens, Leipzig 1900. Kritiken: G. v. Below, Litterarisches Centralblatt 1897, No. 33, Sp. 1062 ff.; ders., Litterarisches Centralblatt 1900, No. 15; ders., Histor. Zeitschrift, Bd. 82, S. 546; Rietschel, Histor. Vierteljahrsschrift, III. Jahrgang, 1. Heft; IV. Jahrgang 1901, 1. u. 3. Heft; Karl Uhlirz, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 19, 185 ff.; H. Pirenne, Revue historique, Bd. 71, 1899, Novemberheft, S. 365. Fast nur als Materialsammlungen sind Eberstadts Schriften von Nutzen.

[2]) Wir glauben freilich, die Nachrichten über Strassburg ausschliessen zu dürfen. An die Angaben des ältesten Strassburger Stadtrechts knüpfen sich so viele complicierte Probleme, dass sie eine eigne Untersuchung verlangen. S. über Strassburg: Eberhard Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Strassburg 1892, Bd. I, S. 310 ff. Eine gründliche Darstellung der Anfänge der Zünfte in der Stadt Wien hat soeben Karl Uhlirz in Bd. II der vom Altertumsvereine zu Wien herausgegebenen „Geschichte der Stadt Wien“ (Wien 1901), S. 600 ff. gegeben. Er bespricht namentlich das Privileg Herzog Leopolds VI. vom Jahre 1208 für die Flandrenses (deren Rechtsnachfolger die Fläminge oder Färber sind), mit dem eigentlich die Geschichte der Wiener Gewerbe beginnen kann. Ihre Zunft erhält von ihm „das Recht ausschliesslichen Gewerbebetriebes“. Auch die ungefähr gleichalten Handschneider (die späteren Laubenherren), die den norddeutschen Gewandschneidern entsprechen, besitzen den Zunftzwang.

gesetz die Zünfte verbietet. Es sind freilich auch aus späteren Jahren Zunfturkunden in grösserer Anzahl in die Untersuchung einbezogen worden, teils weil manche von ihnen entweder späte Niederschriften oder Abschriften von in viel früherer Zeit festgestellten Zunftrechten sind, teils weil mehrere trotz jüngeren Datums ein besonderes Interesse beanspruchen und deshalb aus einer Erörterung über die Entstehung des Zunftwesens nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Köln.[1]

Köln, die bedeutendste Stadt Deutschlands im Mittelalter, ist auf allen Gebieten der Verfassung und Verwaltung frühe emporgeblüht. Daher ist es erklärlich, dass die Nachrichten, die wir über Handwerkerverbände dieser Stadt haben, zu den ersten gehören, die uns Deutschland bietet.

Die älteste auf eine Vereinigung Kölner Handwerker bezug nehmende Urkunde ist die für die Bettziechenweber von 1149.[2]) Sie ist ausgestellt von der Behörde der Stadt, nämlich dem Schöffenkollegium unter dem Vorsitz des Vogts und des Grafen [3]), auf dem Bürgerhause und bekräftigt durch das städtische Siegel. Neben dem Schöffenkollegium werden die „meliores tocius civitatis", also die Patricier des gesamten Stadtgebiets zur

---

[1]) Zur Litteratur: G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 325 ff.; Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, S. 167 ff.; ders., Ursprung des Zunftwesens, S. 8, 18; K. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Bd. XIV, Einleitung, S. 67, 77 ff.; ders., Städte und Gilden, Bd. II, S. 330, 351; ders., Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 120—122; R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Bonn 1884 ff.; Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bonn 1898; S. 75, 77, 83, 93, 199, 207, 222, 307; W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 27, 1876.

[2]) Gedruckt u. a. bei Keutgen: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte = Bd. I der Sammlung: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. v. Below und F. Keutgen, Berlin 1899, S. 352; zuletzt: Kölner Zunfturkunden, Bd. I, S. 25. Auch spätere Urkunden desselben Gewerbes daselbst.

Alle in Klammern beigefügten §§ sind nach Keutgen citiert.

[3]) s. Lau: a. a. O. S. 77, 202, 287.

Bestätigung des Inhalts der Urkunde herangezogen. Ihre Anteilnahme lässt sich dadurch erklären, dass man mit G. v. Below[1]) annimmt, dass die noch nicht förmlich an die Altstadt Köln angeschlossenen Stadtbezirke durch solche Patricier in allgemeinstädtischen Angelegenheiten vertreten werden. In diesem Falle also erkennen sie die Gültigkeit der Urkunde für ihre Bezirke an, der Inhalt gilt demnach für das ganze Stadtgebiet von Köln.

Die öffentliche Gewalt bestätigt auf Verlangen[2]) einer Reihe von Handwerkern die Gültigkeit bestimmter Rechtssätze, über die sich die Brüder aus eigenem Antrieb geeinigt haben[3]), giebt diesen Rechtssätzen mithin gesetzliche Autorität. Inhaber dieser öffentlichen Gewalt zur Regelung gewerblicher Angelegenheiten ist also das Schöffenkolleg unter dem Vorsitz des Vogtes und des Grafen, ergänzt durch Patricier.

Die Urkunde ordnet an, dass alle Bettziechenweber, welche ihr Gewerbe innerhalb der Stadt ausüben, sowohl Einheimische wie Fremde, sich den Regeln dieser Bruderschaft unterwerfen sollen. Widerstrebende werden mit richterlicher Gewalt[4]) zum Gehorsam gezwungen. Ferner soll die Stelle des Marktes, wo die „pepla" verkauft werden, den Gewandwebern und den Bettziechenwebern gemeinsam verbleiben.

Da die Bruderschaft um öffentliche Anerkennung nachgesucht hat, so hat sie deren auch bedurft. Sie hat durch diese Sanction die Kraft zur Ausführung ihrer festgestellten Absicht gewonnen, die Gesamtheit der Bett-

---

[1]) Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 46.

[2]) Aus dem „confirmatam suscepisse" geht hervor, dass die Handwerker die Handelnden sind.

[3]) . . . fraternitati, quo iure a . . . fratribus constat disposita.

[4]) iudiciaria severitate.

ziechenweber in eine Verbindung zusammenzufassen; denn ihr steht jetzt die Hülfe der „iudiciaria severitas" zu. Ueber diesen gerichtlichen Zwang ist nichts Näheres gesagt; sollte er auch nicht direkt in der Hand der Bruderschaft ruhen, so steht er doch jedenfalls im Dienst ihrer Zwecke, sie kann über ihn verfügen.

Demnach sind in der Urkunde zwei Rechte verliehen worden: der Zunftzwang und die Unterstellung aller Bettziechenweber der Gesamtstadt unter eine der Bruderschaft zur Verfügung stehende Gerichtsbarkeit. Der Zunftzwang ist der Zweck, die Gerichtsbarkeit das Mittel.

Ueber die formale Gliederung der Zunft erfahren wir nichts. Dass der vorgenannte Zunftzwang, wenigstens in erster Linie, nur gewerblichen Zwecken dient, ergiebt sich schon daraus, dass nur Bettziechenweber der Zunft angehören. Auch die übrigen Bestimmungen der Urkunde betreffen nur das Gewerbe, sodass die wiederholt ausgesprochene Behauptung, dass die Zunft eine geistliche Bruderschaft sei [1]), sich einzig und allein auf den Ausdruck „pia spe perhennis vite" stützen kann. Dieser aber erklärt sich offenbar aus der mittelalterlichen Anschauung, dass das gemeinsame Werk ein Gott wohlgefälliges Werk ist.

Einer genaueren Prüfung bedarf die Frage, ob die Bruderschaft nicht schon vor der öffentlichen Bestätigung bestanden hat; denn die Urkunde spricht von einem gemeinsamen Vermögen, aus dem die Zuschüsse zur Trockenlegung von Verkaufsständen gegeben sind; diese Trockenlegung ist bei Ausstellung der Urkunde schon beendet [2]), ein Verband irgend welcher Art muss also schon vor 1149 vorhanden gewesen sein, der gemeinsames Vermögen besass. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch den

[1]) Zuletzt R. Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, S. 8.

[2]) exsiccasse.

Wortlaut der Eintragung des Ankaufs der Stände in die Kölner Schreinskarten [1]; denn die Worte, dass der Besitz nunmehr „deinceps libere et hereditario iure“ sei, weisen doch auf einen vorher dagewesenen Zustand hin, in dem ebenderselbe Besitz nicht „frei und nach Erbrecht“ in Händen der Weber war. [2])

Wie ist es nun aber zu erklären, dass Bettziechenweber und textores peplorum [3]) die Verkaufsstände gemeinsam besitzen? Dieser Zustand existierte schon vor der Anerkennung der Bettziechenweber als Zunft; das geht hervor aus dem Wort „permanere“. Aus diesem Verhältnis ist als erster Schluss zu ziehen, dass die textores peplorum jedenfalls auch insofern eine Vereinigung bilden, als sie ein gemeinsames Vermögen besitzen, das von dem der Bettziechenweber unterschieden ist. Wir können aber weiterhin schliessen, dass die textores peplorum die ältere der beiden Vereinigungen bilden, denn sie sind beim Ankauf und bei der Verbesserung der Stände die eigentlich Antreibenden und Handelnden; sie führen die Arbeit aus, sie erhalten das supplementum, welches die Bettziechenweber nur hinzuzahlen.[4]) Fernerhin wird die angekaufte Verkaufsstelle genannt „locus, quo pepla venduntur“; der Name bezieht sich auf die textores peplorum, diese waren also die ersten Besitzer. Wodurch sind denn nun die Bettziechenweber in den Mitbesitz der Stände gelangt? Wie aus dem „commune permanere“ ersichtlich, besassen sie dies Recht schon vor Zahlung

---

[1]) Hoeniger: a. a. O. M 3 I 36.

[2]) Hoeniger spricht sich ähnlich aus, Bd. I, S 43. Anm. 3.

[3]) Ob die textores peplorum alle Weber von Köln, also auch alle Wollweber umfassen, oder ob sie nur Leinenweber sind, wie in „Kölner Zunfturkunden“, Bd. I, S. 25 angenommen wird, ist zweifelhaft.

[4]) erogasse. Der Sinn beweist, dass die Konstruktion „prelibatos fratres . . . exsiccasse“ grammatisch inkorrekt ist, dass es heissen müsste „locum exsiccatum esse“.

der Summe für Ankauf und Melioration. Am leichtesten ist dies daraus zu erklären, dass die Bettziechenweber ursprünglich nur einen Teil der Verbindung der „cultores textorici operis“ gebildet und sich durch die Entwickelung schärferer Berufsteilung von den textores peplorum abgezweigt haben. Dafür spricht auch der Umstand, dass in der Urkunde die Stelle „omnes textorici operis cultores“ durch den Zusatz „scilicet culcitrarum pulvinarium“ näher erklärt ist.[1])

Die Zunft wird demnach ausdrücklich auf Bettziechenweber beschränkt; daraus kann man wohl entnehmen, dass die übrigen textorici operis cultores schon einer andern Zunft angehören.

Haben sich nun die Bettziechenweber von einer grösseren Vereinigung abgezweigt, so ist als sicher anzunehmen, dass sie die Form ihres Zusammenschlusses derjenigen der Vereinigung aller cultores textorici operis nachgebildet haben. Darum erfahren wir auch nichts von dem Rechte „quo iure . . disposita“, weil diese Form mit Rechten und Pflichten der Zunftmitglieder als bekannt vorausgesetzt wird. Wir haben demnach schon vor den Bettziechenwebern als älteste in Köln existierende Zunft die der cultores textorici operis anzunehmen, die sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entwickelt haben mag.

Die Zunft der Bettziechenweber hat sich Jahrhunderte hindurch in Köln erhalten. Lau teilt uns in der Aufzählung der Kölner Zünfte von 1396 mit, dass das erste Bruderschaftsbuch der Schartzen- und Decklakenweber von 1320—69 stammt, und identificiert dieselben mit der 1149 bestätigten Zunft.[2])

---

[1]) s. Keutgen, a. a. O. S. 352, Anm. 2.

[2]) Lau, a. a. O. S. 199, Anm. 19.

Es wäre ferner noch der Frage zu gedenken, wie denn die Gesamtheit der cultores textorici operis in den Besitz der gemeinsamen Verkaufsstände gelangt ist. Dass sich plötzlich alle Weber der Stadt zum Ankauf vereinigten, war auf bloss gütlichem Wege, ohne Zwang von aussen, sicherlich kaum möglich; vorher musste sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit Aller entwickeln. Dasselbe konnte am leichtesten im Kreise weniger Klarsehender entstehen. Diese Gemeinschaft Weniger diente als erweckendes Element in der Genossenschaftsbewegung; denn ihr gelang es, mit ihrem Gedanken von der Gemeinsamkeit gewerblicher Interessen die Gesamtheit zu durchdringen und dadurch zu einem Ganzen zusammenzuschliessen. Durch irgend einen äusseren Anlass wurde aus dem gemeinsamen Fühlen ein gemeinsames Handeln. Vielleicht die erste gemeinsame Handlung war die Erwerbung der Verkaufsstände; die Handwerker standen ja wahrscheinlich schon alle auf dem Markt zusammen[1]), irgend eine Streitigkeit mit Besitzern der Stände veranlasste sie, als geschlossene Gesamtheit aufzutreten. Durch den Besitz gemeinsamen Vermögens und die Thatsache des Zusammenschlusses aller Handwerker eines Gewerbes war eigentlich schon eine zunftähnliche Genossenschaft entstanden; diese ermangelte nur noch der rechtlichen Anerkennung. Es fehlte nur der erste Angriff gegen sie, um sie zu veranlassen, sich auch rechtlich sicherzustellen durch öffentliche Bestätigung. Nun war ja doch der Alle verknüpfende Grundgedanke der der Gemeinsamkeit der Interessen und Ziele, es waren also Alle an sich Mitglieder der Genossenschaft. Sobald aber der Einheit widerstrebende Elemente auftauchten, musste die Gesamtheit zu einem rechtlichen Mittel der Unterwerfung derselben greifen; dieses Mittel

---

[1]) Diese Gewohnheit lässt sich zwar erst aus späterer Zeit belegen.

war der Zunftzwang. Der Zunftzwang dient also dem Schutz der gemeinsamen Ziele, gehört demnach zum Wesen der Zunft. Er kann aber nur ausgeübt werden mit Hülfe der Macht der städtischen Obrigkeit, hängt mithin von ihrem Willen ab; demnach gehört auch die öffentliche Bestätigung zum Wesen der Zunft.

Wirtschaftsgeschichtlich von Interesse ist, dass die Kölner Weber ihre Erzeugnisse selbst verkaufen. Das ergiebt sich daraus, dass dieselben Handwerker, die in der Urkunde von 1149 „textores“ heissen, in der vorgenannten Notiz in den Schreinskarten [1]) „venditores“ genannt werden.[2]) Dies Recht zum Verkauf des eigenen Tuchs scheinen sie stets gewahrt zu haben, mit Ausnahme der Jahre 1325—1352, in denen die Bruderschaft der Gewandschneider dies Recht besass.[3])

Das neue Gewerbe der Gewandschneider hatte sich demnach erst entwickeln können, seitdem die Kaufleute fremdes Tuch in die Stadt einführten. Von dieser Grundlage des kaufmännischen Handels mit fremdem Tuch aus begannen sie erst später danach zu streben, auch den kaufmännischen Teil des einheimischen Webergewerbes in ihre Hand zu bekommen. Von der Bruderschaft der Gewandschneider hören wir erst seit 1247 [4]); zu der Zeit besass sie schon die gemeinsame Verkaufsstätte der Gaddemen. Dass sie aber schon um 1149 bestanden

---

[1]) Hoeniger, a. a. O. M. 3 I 36.

[2]) Vielleicht kann man auch in der Eintragung Sc. 2 XIII 5 „cubiculo, in quo Pilegrimus suos vendit pannos“ das „suos“ mit „selbstverfertigt“ übersetzen. Im übrigen ist es wohl nicht möglich, die Weber (Arnolt C 1 III 16, Baldewin Gbl. 1 VI 23, Folmer Gl. Bd. II, 2, S. 56, Henricus N 5 VI 15, Rudolfus Danus N 9 VII 10, Thidericus Bl. III 99 und G 2 VI 12, Waldo L II 98) mit gleichnamigen Gewandverkäufern zu identificieren.

[3]) Lau, a. a. O. S. 222.

[4]) Lau, a. a. O. S. 219.

hätte, ist nicht wahrscheinlich; jedenfalls bestand damals noch nicht die gemeinsame Verkaufsstätte der Gaddemen; es ist daher wohl erlaubt, alle in den Schreinskarten genannten Einzelverkaufsstände für Tuch ausschliesslich als solche der Gewandschneider anzusehen, wie dies auch meist die Bezeichnung der Inhaber beweist.[1])

Eine obrigkeitliche Verordnung[2]) von 1159 besagt, „ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt iustitiam, in decem annis nemo magister aut officialis homo mutetur, innovetur aut aliquomodo substituatur". Zu den cunctis fraternitatibus aut officiis gehören zweifellos auch die vorbesprochenen Zünfte der Weber. Sie besitzen demnach Vorsteher. Ferner lässt sich aus der besonderen Betonung der „civilis iustitia"[3]) wohl schliessen, dass sie im Gegensatz zu „ecclesiastica iustitia" steht. Es scheinen mithin zu dieser Zeit in Köln auch geistliche Bruderschaften bestanden zu haben, die sich in ihrer Verfassung von den gewerblichen Bruderschaften unterscheiden.

Ueber die Begründung der Kölner Drechslerzunft unterrichtet uns deren Stiftungsbrief von 1178—82.[4]) Die Bürgermeister der Richerzeche[5]) haben beschlossen, den Drechslern die Bruderschaft zu bewilligen. Anlass zur

[1]) s. Hoeniger, a. a. O. im Index unter „venditores pannorum, incisores, id est waitschrodere, linnengere, watmengere".

[2]) s. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 327; ders., Städtechroniken Bd. XIV, S. 68; Lau, a. a. O. S. 162.

[3]) Zweifellos gehört der Relativsatz „quae . . . respiciunt" auch zu „fraternitatibus".

[4]) Keutgen, a. a. O. S. 353.

[5]) Lau (S. 83) weist schon darauf hin, dass in der Verleihung des Zunftzwangs jetzt die Richerzeche an Stelle des Schöffenkollegs getreten ist.

Ausstellung des Privilegs ist die Bitte der Handwerker.[1]) Demnach wird erst durch den obrigkeitlichen Akt der Verband ins Leben gerufen. Die Gründe zur Bewilligung der Bruderschaft werden angegeben: 1. Zu Ehren des hl. Johannes; 2. utilitatis causa.

Die Regeln dieser Bruderschaft schliessen sowohl weltliche wie kirchliche Bestimmungen ein; erstere überwiegen bei weitem, was den Verband schon als eine ihrem Kern nach gewerbliche Genossenschaft erkennen lässt. Dieselbe besitzt den Zunftzwang. Die Bitte der Handwerker um Bestätigung ist eigentlich nur eine Bitte um Darbietung von obrigkeitlicher Macht. Aber auch die speciellen Bestimmungen der Urkunde verfolgen gewerbliche Zwecke, deren Durchführung ohne Zunftzwang nicht möglich ist; denn welchen Nutzen hätte die scharfe Kontrolle der Handwerker, wenn sie nicht für Alle gelte? Diese Kontrolle, die den Lieferanten und Konsumenten schützt gegen Schuldenmachen und Faulheit der Handwerker, bezweckt einerseits, den Ruf und Kredit der Zunft und damit das wirtschaftliche Wohlergehen der Mitglieder zu fördern, auf der anderen Seite enthält sie die Garantieen für den Schutz des Publikums, welche wohl durch die Richerzeche als Vertretung der ganzen Bürgerschaft in die Statuten eingefügt worden sind.

Die Zunft besitzt auch eine Art von Gewerbegerichtsbarkeit. Man kann nämlich indirekt daraus, dass die Richerzeche die ihr etwa zustehenden Rechte an Gerichtsbarkeit und Strafgeldern garnicht in der Urkunde festlegt, schliessen, dass sie dieselben der Bruderschaft übertragen hat. Jedenfalls zieht diese die Strafgelder ein.[2]) Auch verbietet der Wortlaut der Urkunde nicht die Erklärung, dass die Zunft selbst die Brüder bestraft, dass

---

[1]) ipsis quidem petentibus.

[2]) fratribus persolvat.

also der geschädigte Kunde die Klage bei der Zunft anstrengt.[1]) Immerhin aber würde diese Gerichtsbarkeit der Zunft auf die bestimmten Kategorieen der Gewerbe- und Polizeiaufsicht beschränkt sein. Nach allem lässt sich auch hier annehmen[2]), dass die Richerzeche der Zunft die Handhabung von gewissen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die ihr bis dahin zugestanden haben muss, übertragen hat, und zwar, wenn diese Uebertragung nicht eine halbe Massregel bleiben sollte, mit Unterstellung sämtlicher Drechsler der Stadt unter die Zunftstatuten.

Was die korporative innere Verfassung angeht, so erfahren wir über die Eintrittsbedingungen Folgendes. Jeder Drechsler kann die Mitgliedschaft gegen Zahlung von 12 solidi erlangen. Wer als Lehrling eintreten will, zahlt 4 solidi. Personen, welche nicht zum Beruf — officium — gehören, und doch die Mitgliedschaft erlangen wollen, sollen für den Eintritt nur 24 den. = 2 solidi geben. Das ist ein Beweis dafür, dass das Vereinswesen damals schon recht ausgebildet war; denn diese Personen können nur mit Rücksicht auf allgemeine, etwa gesellige, aber wohl auch kirchliche Zwecke eintreten wollen. Letztere werden denn auch hinter dieser Eintrittsregelung eingeschoben: Das Andenken jedes verstorbenen Mitglieds wird durch Stiftung einer gewissen Menge Wachs, durch eine feierliche Totenwache und Begleitung der Leiche zum Grabe durch alle Mitglieder, Männer und Frauen, geehrt.[3]) Diese kirchlichen Bestimmungen dienen dem Zweck, der im Eingang der Urkunde durch die Worte „ad honorem S. Johannis" angedeutet wird. Jeder Christ

[1]) conqueratur.

[2]) Lau, S. 302.

[3]) Zur Zunft gehören also auch Frauen; es ist nicht gesagt, dass sie auch das Gewerbe ausübten.

kann sich gegen Zahlung einer Geldsumme dieser Bestimmungen teilhaftig machen.

In betreff der äussern Zunftverfassung wird unterschieden zwischen „Meister“ und „discipulus = leirkint“ [1]. Dass die discipuli sich schon in Gesellen und Lehrjungen scheiden lassen, ist unwahrscheinlich. Um Meister zu werden, braucht man, wie es scheint, nur ausgelernt zu haben; ein besonderer Befähigungsnachweis wird nicht erwähnt. Die Zunft besitzt eine gemeinsame Kasse, in welche die Bussen der Brüder fliessen, und wahrscheinlich auch die Eintrittsgelder. Die vier Pfund Wachs, welche beim Tode eines Mitglieds gestiftet werden, bestreitet der Verband, aus der Kasse also.

Vom Jahre 1225 ist uns die Privilegierung der Hutmacher überliefert.[2] Die Urkunde ist ausgestellt von den Bürgermeistern mit Zustimmung der Amtleute der Richerzeche. Empfänger sind die Hutmacher; sie haben um die Ausstellung gebeten, denn das Wort „concessimus“ setzt eine Anfrage voraus. Den Hutmachern — zu dem Wort „Hutmacher“ sind keine begrenzenden Bestimmungen hinzugesetzt, es umfasst also alle betreffenden Handwerker — wird eine Bruderschaft bewilligt, die gegen die allgemeinen Sätze des Stadtrechts nicht verstösst, und ein ihr besonders zustehendes Mass von Rechten einschliesst. Dieser „modus competens“ geht also über die gewöhnlichen Bürgerrechte hinaus. Verleihen können die

[1]) Die Scheidung von „Meister“ und „leirkint“ wird sich schon im freien Verkehr ausgebildet haben. Keinesfalls kann man allein auf der Thatsache dieser Scheidung den Schluss aufbauen, dass der Verband bereits länger nach Privatrecht bestand, wie Eberstadt (Ursprung des Zunftwesens, S. 18) thut.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1860, Bd. I, S. 330.

Bürgermeister nur Rechte, die ihnen bisher selbst zugestanden haben, ausüben wollen die Handwerker in dieser frühen Zeit hauptsächlich gewerbliche Rechte. Ihre Genossenschaft tritt also in Ausübung der ihr verliehenen Rechte an die Stelle der Stadtobrigkeit, deshalb müssen ihr alle Handwerker ihres Gewerbes in der Stadt unterstellt sein. Von Gerichtsbarkeit wird nichts erwähnt. Die Bedingung des Gehorsams der Brüder gegen die Richerzeche und den Rat[1]), also die Anerkennung des Aufsichtsrechts derselben, ist besonders betont.

Die aus dem Jahre 1230 herrührenden Anordnungen des Erzbischofs Heinrich für das Deutzer Wollenamt[2]) sind schon von Lau[3]) als Beweis für die Existenz einer Kölner Wollenweberzunft behandelt worden. Sie besteht schon seit längerer Zeit.[4]) In gewerblicher Beziehung untersteht sie der obersten Stadtbehörde, um diese Zeit also noch der Richerzeche. Die Gewerbegerichtsbarkeit der letzteren ergiebt sich aus den Worten „magistri civium . . . contra concivem suum Coloniensem iuxta consuetudinem civitatis procedent". Die Genossenschaft hat Statuten[5]), welche umfassende gewerbliche Bestimmungen über die Qualität und Quantität der Warenproduktion enthalten.[6]) Da sich diesen Regeln alle Deutzer Weber zu unterwerfen haben[7]), so muss dies sicherlich erst recht bei allen Kölner Webern der Fall sein, die Genossenschaft

---

[1]) consilium officialium et civium.

[2]) Ennen und Eckertz, a. a. O. II, Nr. 117.

[3]) Lau, a. a. O. S. 204—205.

[4]) laudabilem ordinationem diutius observaverunt.

[5]) laudabilem ordinationem.

[6]) Lau, S. 205.

[7]) quicumque nominatorum Tuicensium hanc ordinem infringere presumpserit.

besitzt also auch den Zunftzwang. Sie wird geleitet von Vorstehern, welche einen Teil der Strafgelder für sich einziehen.[1]) Dass sie ein gemeinschaftliches Vermögen besitzt, beweist schon die Existenz eines eigenen Verkaufshauses.[2])

Dagegen unterstehen die Deutzer Wollenweber in gewerblicher Beziehung dem Erzbischof, resp. dessen Stellvertreter in Deutz, dem Schultheissen. Dieser besitzt die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über die Deutzer.[3]) Ferner erhält er einen Teil der von den Deutzern einlaufenden Strafgelder. Diese Deutzer Wollenweber sind schon, oder sie werden wenigstens durch diese Verordnung eine Zunft; denn für sie gelten dieselben Gewerbebestimmungen wie für die Kölner. Sie haben Zunftzwang, denn alle Deutzer müssen die Statuten befolgen[4]); sie wählen aus ihrer Mitte Visitatoren: sie haben eine gemeinschaftliche Kasse, da ein Teil der Strafen den „innocentibus Tuicensibus, qui sunt de officio lanei operis", zufliesst.[5])

Wodurch ist diese Unterstellung der Deutzer Wollenweber unter die von Köln zu erklären? Der Erzbischof begründet seine Handlung mit den Worten „communem utilitatem tam civitatis Coloniensis, quam provincie attendentes", er will also dadurch den beiderseitigen Interessen dienen. Im Interesse der Kölner Zunft liegt es, dass sie alle Konkurrenz durch nicht zunftmässige, fremde Handwerker unterdrückt, sie verbietet also den

[1]) medietatem recipient Colonienses, qui presunt officio lanei operis.

[2]) in domo sua communi, in qua pannos vendunt. Es kann auch mit diesen Worten das Bürgerhaus gemeint sein.

[3]) nos ... vel noster scultetus ... compellemus; scultetus, qui ... plenam de transgressore exhibebit iusticiam.

[4]) quicumque . . . Tuicensium ordinem infringere presumpserit.

[5]) „innocentibus" insofern, als ja die Zunft als Ganzes unschuldig ist.

Deutzern den Verkauf ihrer Tücher in Köln. Im Interesse der Deutzer liegt es, ihr Hauptabsatzgebiet, die Stadt Köln, nicht zu verlieren, in der sie ja Häuser zum Verkauf ihres Tuches gemietet haben. Den Zwiespalt überbrückt der Erzbischof dadurch, dass er die Deutzer veranlasst, sich der Kölner Zunft zu unterstellen, gleichsam als Aussenzunft. Die Richerzeche erhält auch über die Deutzer eine Art von Reservegerichtsbarkeit und die Hälfte der Strafgelder.

Wir ziehen aus unseren Erörterungen über die ältesten Kölner Zünfte das Resultat. Bei den Bettziechenwebern, Drechslern und Hutmachern ist die Anregung zur rechtskräftigen Begründung der Zunft aus den Handwerkerkreisen hervorgegangen; die thatsächliche Gründung ist dann durch die Bestätigung seitens der Obrigkeit erfolgt. Betreffs der Deutzer Wollenweber hat der Stadtherr von oben herab die Zunftbildung wohl mitbefördert. Die Bestätigung sichert der Zunft den Beistand der obrigkeitlichen Macht zwecks Durchführung des Zunftzwangs. In der ältesten Zeit wird die Obrigkeit wohl überwiegend selbst den Zunftzwang durchgeführt haben, bis sie es später den Zünften überliess. Für die Bettziechenweber ist das Schöffenkolleg noch die oberste Behörde, später die Richerzeche für Drechsler, Hutmacher und Kölner Wollenweber. Die Deutzer Wollenweber unterstehen dem Erzbischof als Stadtherrn, dieser räumt aber auch hier einen Teil seiner Gewerbehoheit der Richerzeche ein. Die Statuten der Zünfte sind teils aus Forderungen der Handwerker, teils aus denen der Stadtobrigkeit hervorgegangen; von letzterer rühren wahrscheinlich die Massregeln zum Schutz des Publikums her. Eine direkt von der Zunft auszuübende Gewerbegerichtsbarkeit scheint nach dem Vorstehenden nur im Besitz der Drechsler zu sein; bei den andern Zünften sind die Verhältnisse in diesem Punkt nicht klar zu durchschauen.

Vielleicht steht sie zum Teil den Vorstehern der Zünfte zu, welche aus dem Grunde der Richerzeche anzugehören scheinen, weil wir garnichts darüber erfahren, ob sie von der Zunft gewählt werden, und ob sie Handwerker sein müssen.

Koblenz.

Eine Nachricht über Handwerker in Koblenz liefert uns das sogenannte Koblenzer Zollweistum von 1104.[1]) In demselben bestätigt Kaiser Heinrich IV. dem Stift S. Simeon in Trier den Besitz der Zollrechte, wie sie durch vier Koblenzer Schöffen und die gesamte erzbischöfliche „familia“ festgestellt worden sind. Von Handwerkern, welche Marktzoll zu erlegen haben, werden erwähnt venditores gladiorum, die jedes 10. Schwert als Zoll geben, ferner Bäcker, die jeden Sonntag ein Brod liefern müssen. Die an dritter Stelle erwähnten Schuster werden anders behandelt. Vor allem wird zwischen einheimischen und fremden Schustern geschieden. Die Fremden dürfen nur mit Erlaubnis des Zöllners verkaufen; die einheimischen erhalten den Zoll, den die fremden Schuster zu geben

[1]) Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, Koblenz 1860, Bd. I, S. 468. Betreffs der Geschichte des Zolls s. Max Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz, Bonn 1898, S. 152: „Im Jahre 1018 hatte der Kaiser Heinrich II den Zoll zu Koblenz dem Erzbischof Poppo von Trier abgetreten (Beyer, a. a. O. I, 293), der ihn seinerseits im Jahre 1042 (Beyer I, 372) dem Stift S. Simeon zu Trier schenkte, und zwar sowohl den Durchgangszoll, als auch den Marktzoll. In dieser Weise blieb der Zoll, durch kaiserliche und erzbischöfliche Privilegien bestätigt, nachweisbar bis in das 13. Jahrhundert hinein in der Hand des Stiftes.“ Zur Litteratur ausser Bär: Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 118; G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 331 und 332.

haben, während der Hauptmarktzeit für sich.[1]) Die einheimischen Schuster haben keine Real-, sondern nur Geldabgaben zu leisten. Einen Teil derselben zahlen sie in den dreimal jährlich stattfindenden Gerichtsversammlungen, welche ungeboten sind. Die Gerichtsbarkeit steht dem Zöllner des Stifts zu; denn er erhält die einlaufenden Gelder. Deutlicher spricht eine Urkunde von 1209 sein Recht aus[2]); dieselbe ist besiegelt vom Stift und der Stadt Koblenz und spiegelt qualitativ fast denselben Zustand wieder wie die Urkunde von 1104.[3]) Der Zöllner wird von den Brüdern des Stifts gewählt.[4]) Sein hauptsächlichstes Recht ist das der Zollerhebung. Die Erhebung des Zolls ist aber ein öffentliches Recht geblieben, in wessen Besitz es auch sein mochte.[5]) Beweis dafür, dass dies Recht öffentlicher Natur geblieben ist, ist der Umstand, dass der Zöllner zur Ausübung desselben sich des öffentlichen Gerichts, der Schöffen bedienen kann; er appelliert an die Schöffen, wenn die Leistung der Schuster nicht genügte[6]); auch hat ihn der Fronbote[7]) bei Feststellung der zollpflichtigen Waren zu unterstützen. Gegenüber den auswärtigen Schustern besitzt er das Recht, ihnen den Verkauf auf dem Markt zu erlauben.[8])

Ferner steht dem Zöllner, wie schon gesagt, die Gerichtsbarkeit über die Schuhmacher zu. Höchstwahrscheinlich besitzt er sie auch betreffs aller anderen Hand-

---

[1]) s. Bär, a. a. O. S. 4, 5.

[2]) Beyer, a. a. O. II, S. 280.

[3]) item non querent alium iudicem in aliquibus causis tractandis, quam theolenarium, nisi excedant lite.

[4]) Urkunde von 1042. Beyer: I, S. 372.

[5]) Bär, a. a. O. S. 4, 226; G. v. Below, Territorium u. Stadt, S. 309.

[6]) servitium non laudabile.

[7]) nuntius villici.

[8]) Urkunde von 1104.

werker, die auf dem Markt verkaufen; denn ausser ihm hat keine andere Behörde direkte Rechte bezüglich des Koblenzer Marktes, weder der erzbischöfliche Hofverwalter [1]), noch das Schöffenkollegium. Die Schöffen haben zwar 1104 an der Feststellung der Zollrechte mitgearbeitet, sie kennen also die Marktverhältnisse [2]); marktgerichtliche Kompetenz steht ihnen aber nur auf Verlangen und nach Erlaubnis des Zöllners zu. In einer Urkunde von 1182 [3]) können die Schöffen als Vertreter der Bürgerschaft kein Recht der Stadt, das Markt und Zoll beträfe, nachweisen. Dass die Gerichtsbarkeit nur den Schustern gegenüber festgestellt wird, erklärt sich wohl daraus, dass diese die einzige nachweisbare zusammenhängende Handwerkergruppe bilden, für die in der Urkunde alle Rechte, mithin auch alle Pflichten aufgezählt werden.

Welcher Art ist die Gerichtsbarkeit? Sie könnte nur dann als hofrechtliche aufzufassen sein, wenn die Handwerker unfrei wären. Das ist nicht der Fall, die Handwerker sind weder vom Stift noch von der erzbischöflichen curia abhängig; also besitzt der Zöllner diese Gerichtsbarkeit nicht als Beamter des Stifts, sondern als öffentlicher Beamter.[4]) So vermutet auch schon Bär, dass das Verhältnis in die Zeiten hinaufreiche, da der Zöllner Beamter des Königs war.[5]) Der Umfang dieser Gerichtsbarkeit ist sehr beschränkt; sie umfasst die Gewerbepolizei und eine Strafgerichtsbarkeit, die für das „excedere lite“ nicht mehr kompetent ist.[6]) Im übrigen unterstehen

---

[1]) economus. Bär, S. 227.

[2]) Bär, S. 5.

[3]) Beyer, a. a. O. Bd. II, S. 92.

[4]) v. Below, Territorium und Stadt, S. 309.

[5]) Bär, a. a. O. S. 226.

[6]) item non querent alium iudicem . ., quam theolenarium, nisi excedant lite.

die Handwerker zweifelsohne dem Schöffengericht; darum auch haben sie einigen Schöffen [1]) ein Mahl zu liefern.

Bilden die Koblenzer Schuster schon eine Genossenschaft? Jedenfalls sind sie insofern schon ein Ganzes, als sie als einheimische den fremden Schustern gegenübergestellt werden. Die fremden erwecken nur als Zollpflichtige das Interesse des Zöllners; wer und woher sie sind, gilt ihm gleich.[2])

Die einheimischen Schuster haben folgende Rechte: 1. Der Zöllner darf auswärtige Schuster nur unter der Bedingung zulassen, dass er die einheimischen Schuster durch den Zoll, den die auswärtigen liefern, entschädigt. Dieses Recht haben sich die Schuster sicherlich erkämpfen müssen, denn es beschränkt die Einnahmen des Zöllners, es ist ein begrenztes Verkaufsmonopol. 2. Sie haben wahrscheinlich den Zoll, der auf ihren Waren lastet, aus einer Realabgabe in eine feste jährliche Geldabgabe verwandelt; denn es ist kein Grund dafür vorhanden, dass sie ursprünglich nicht ebenso wie die andern Handwerker hätten Naturalabgaben leisten müssen. Wahrscheinlich sind die 5 Denare, die am Martinstage, also nach dem Hauptmarkt gezahlt werden, diese Abgabe.

Ferner haben sie folgende Pflichten: 1. die allgemeine Zollabgabe von 5 Denaren; 2. den Gerichtsstand vor dem Zöllner in seiner Eigenschaft als Vertreter der öffentlichen Gewalt. Sie müssen dreimal jährlich zum ungebotenen Ding gehen [3]); 3. haben sie ein gemeinsames Mahl für den Zöllner und einige Schöffen herzurichten. Der Zöllner giebt eine Gegenleistung. Sie stehen mit den Schöffen ja in Berührung teils durch die höhere Gerichtsbarkeit,

---

[1]) Darüber ist nichts Spezielleres gesagt.
[2]) quicunque vel ubicunque sint.
[3]) ad placitum iniussi . . .

die diese über sie ausüben, teils durch deren etwaige Hülfeleistungen für den Zöllner.

Im Jahre 1104 bilden sonach die Schuster eine „Gesamtheit der Koblenzer Schuster", sie haben gemeinsame Rechte und Pflichten, sie haben eine gemeinsame Kasse, in die die Zollabgaben der auswärtigen Schuster fliessen, oder doch zum mindesten Bevollmächtigte, welche diese Gelder unter die einzelnen Schuster verteilen, sie haben eine Art von Verkaufsmonopol ; es fehlt nur die Angabe eines zünftigen Organs, um die Existenz einer Koblenzer Schusterzunft um 1104 zu erweisen. In der Urkunde von 1209 [1]) werden zwei Magister und ein Schenke der Schuster erwähnt, um 1209 hat folglich zweifellos die Zunft bestanden, vermuthlich aber auch schon um 1104. Jedenfalls waren zu dieser Zeit schon alle Grundlagen für eine zünftige Zusammenfassung vorhanden.

Der „liber annualium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis", etwa aus dem Jahre 1220 stammend [2]), enthält unter der Rubrik „Hec sunt iura archiepiscopi de curte in Confluentia" Hinweise auf die Pflicht dortiger Schuster und Kürschner, für den Erzbischof Reisezurüstungen zu besorgen. Bär [3]) erklärt diese Stelle als Beweis dafür, dass es im 13. Jahrhundert hörige Schuhmacher in Koblenz gegeben habe. Diese Stelle besagt aber nur, dass dem erzbischöflichen Hof das Recht zusteht, von Koblenzer Schustern gewisse Leistungen zu verlangen. Dies stimmt durchaus mit dem Inhalt der oben genannten Urkunde von 1042 überein [4]), derzufolge der erzbischöfliche Hofverwalter die Hälfte der Zolleinkünfte von einem ganzen und zwei halben Tagen erhält, und zwar würden

---

[1]) Beyer, Bd. II, S. 280.
[2]) Beyer, a. a. O. Bd. II, S. 415.
[3]) a. a. O. S. 226.
[4]) Beyer I, S. 372; Bär S. 4.

in diesem Falle die Schuster und Kürschner ihren Zollpflichten nicht durch Geldzahlung, sondern durch reale Arbeitsleistung nachkommen. Wie diese Pflicht nun auch entstanden sein mag, jedenfalls kann man sie als steuerähnliche Leistung auffassen.[1]) Für die Freiheit dieser Handwerker spricht sodann die Vermutung, dass diese im „liber" von 1220 erwähnten Schuster identisch sind mit der vorbesprochenen Schusterzunft von 1209; denn im liber werden zwei Schuster aus der Gesamtheit der anderen, die „discipuli" heissen, hervorgehoben. Diese zwei erhalten für die Leistung aller Schuster gewisse Naturalabgaben. Es hindert uns nichts, diese zwei bevollmächtigten Schuster mit den zwei Magistern der Urkunde von 1209 zu identificieren.

Trier.

Ueber Trierer Handwerksverhältnisse enthält der „liber annualium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis" Nachrichten unter der Rubrik: „Hec sunt pertinencia ad cameram archiepiscopi".[2]) Erwähnt werden Kürschner, Schuster, Schmiede und Fleischer. Sieben Kürschner, von denen einer als Magister den übrigen sechs discipuli gegenübersteht, gehören zur erzbischöflichen Kammer und haben die vom Magister angekauften Felle für den Erzbischof zuzubereiten, ohne Lohn, aber auf Kosten des Kämmerers. Alle in Trier vorhandenen

---

[1]) Siehe analoge Leistungen aufgeführt bei v. Below, Territorium und Stadt, S. 312—317.

[2]) Beyer, a. a. O. Bd. II, S. 400 ff. Max Bär, Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXIV, S. 231 ff. Zur Datierung des „liber" s. S. 235.

Kürschner sollen unter Umständen diesen sieben Beistand leisten oder sich von der Verpflichtung dazu loskaufen.[1]) Bei den Schustern finden wir die gleichen Einrichtungen und Bestimmungen. Der Magister der Kürschner und der der Schuster erhalten einmal jährlich zwei Sechstel Wein und zwei Schulterstücke, die discipuli eine Urne Wein und einen Schinken. Die Schmiede haben dem Erzbischof alle Schmiedearbeit zu machen ohne Lohn. Der Magister der Fleischer wird vom Schultheiss von Trier ernannt und ist discipulus des Kämmerers. Auf den Befehl des letzteren hat er für den Bischof im Umkreis von sechs Meilen Gesandtschaftsdienste[2]) zu leisten.

Der Kämmerer ist Richter über die angeführten Kürschner, Schuster, Schmiede und Fleischer, ausser bei Friedbruch.[3]) Der Inhalt dieser Gerichtsbarkeit kann demnach nur Gewerbegerichtsbarkeit und eine gewisse Gerichtsbarkeit über Ortspolizeikontraventionen umfassen.

Aus diesen Angaben ist zu entnehmen, dass sämtliche Handwerker Triers dem Bischof zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind. Wenn aber auch diese Pflicht auf der Gesamtheit liegt, so genügt doch in der Praxis eine gewisse Anzahl von Handwerkern für diese Arbeiten[4]); ist diese Zahl vorhanden, dann können alle übrigen sich loskaufen.[5]) Durch die Zahlung aber

---

[1]) omnes pellifices Treveri manentes . . ., quando fuerit oportunum, hos septem pellifices iuvabunt aut se rediment.

[2]) in legationem ire. Bär (S. 237) übersetzt „Stafettendienste".

[3]) iudex pellificum . . . in omni causa, preter eam, scilicet violare pacem.

[4]) Bei Kürschnern und Schustern ist die Zahl festgesetzt auf sieben; bei Schmieden und Fleischern wird sie nicht angegeben, richtet sich also jedenfalls nach dem Bedarf. Diese Pflichtigen haben dasselbe Recht, sich loszukaufen, wie die andern Handwerker.

[5]) omnes pellifices . . . hos septem . . . iuvabunt, aut se redimcnt . . .

erkannte jeder an, dass er eigentlich auch zur Reihe der Pflichtigen gehörte.

Die speciell mit den Diensten Beauftragten unterscheiden sich also ihrem Stande nach nicht von dem der Gesamtheit. Welches Standes war die Gesamtheit? Man könnte dieselbe als unfrei nur dann ansehen, wenn 1. die Leistungen hofrechtlicher Natur wären; 2. die Handwerker vom Gericht des Schultheissen ausgeschlossen wären; 3. die Pflichtigen dauernd zum erzbischöflichen Hofe gehörten.

Dass solche Leistungen auch auf freien Handwerkern liegen können, beweist die vorbesprochene, auf den Koblenzer Schustern ruhende Verpflichtung, für den Erzbischof Reisezurüstungen zu liefern. Auch diese arbeiten mit dem vom Erzbischof gelieferten Material und nur gegen sehr geringe Naturalentschädigung. Auch das älteste Strassburger Stadtrecht zeigt, dass die Handwerker, welche zu gewissen Leistungen verpflichtet sind, darum durchaus nicht unfrei zu sein brauchen.[1]) Die blosse Verpflichtung zu derartigen Leistungen macht mithin nicht unfrei.

Was den Gerichtsstand anbetrifft, so unterstehen die Handwerker, die ihrer Pflicht durch Geldzahlung nachgekommen sind, der öffentlichen Gerichtsbarkeit und der Gewerbeaufsicht des Schultheissen, sie sind also zweifellos frei. Indirekt ist dies zu schliessen daraus, dass der Kämmerer die Gerichtsbarkeit nur über die Arbeitspflichtigen besitzt; denn wenn betreffs der Fleischer

---

[1]) v. Below, Territorium und Stadt, S. 311, 313 ff. Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 314—316) erklärt die im ältesten Strassburger Stadtrecht, ähnlich wie hier in Trier, beschriebene Einrichtung der bestimmten Zahl von „officiati“ [12 officiati inter pellifices] derart, dass er in diesen Beamteten die Angesehensten des Gewerbes, die „Hoflieferanten“, aber durchaus nicht hofhörige Handwerker sieht. S. 315.

bemerkt ist, dass der vom Schultbeiss gewählte Fleischermeister der Untergebene des Kämmerers ist, so muss man daraus schliessen, dass der Kämmerer nicht Herr über die nicht vom Schultheiss gewählten Fleischer ist; diese unterstehen dann also dem Schultheissen auch in gewerblicher Beziehung. Wenn demnach angegeben ist, dass der Kämmerer die Gerichtsbarkeit über die Fleischer besitzt, so sind mit diesen nur die Arbeitspflichtigen gemeint. Ebenso besitzt er diese Gerichtshoheit nur gegenüber den arbeitspflichtigen Kürschnern, Schustern und Schmieden; denn wenn er sie über alle Trierer Handwerker besässe, so müsste diesen Bestimmungen ebenso gut das verallgemeinernde „omnium" hinzugefügt sein, wie es auch „omnes pellifices . . iuvabunt" heisst. Erwiesen wird diese Ansicht durch den Inhalt der wahrscheinlich ein Jahrhundert später schriftlich fixierten [1]) und jedenfalls schon früher in Gebrauch gewesenen „iura et institutiones Treverice civitatis" [2]), die in den Angaben über das Schuhmacheramt noch deutlich den alten Zustand wiederspiegeln; sie betonen, dass nur die camerarii, d. h. die dem Erzbischof arbeitspflichtigen Handwerker dem Kämmerer im Gericht zu unterstehen haben.

Die arbeitspflichtigen Handwerker unterstehen, wie schon erwähnt, in der niederen Gerichtsbarkeit dem Kämmerer, in der höheren aber zweifellos dem Schultheissen. [3]) Der Gerichtsstand vor einem erzbischöflichen Beamten kann jedoch allein durchaus keine hofrechtliche Abhängigkeit der Handwerker beweisen [4]); wir wissen

---

[1]) Zur Datierung s. Bär, a. a. O. S. 235.

[2]) Gedruckt bei Lacomblet: Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I, S. 258—275; Bär S. 242.

[3]) iudex . . . in omni causa, preter eam, scilicet violare pacem.

[4]) Vergl. die Privilegierung der Flandrer in Wien von 1208; diese werden vom Herzog zu besonderer Auszeichnung vom Stadtgericht

vielmehr schon aus dem Vorhergehenden, dass die Arbeitspflichtigen desselben Standes sind wie die andern Zahlungspflichtigen, also frei. Dasselbe ergiebt sich ferner auch aus folgenden Erwägungen: Die zweifellos freien Handwerker werden ja doch auch, wenn sie sich nicht loskaufen, sich dem Gericht des Kämmerers unterstellen müssen. Sodann wird der arbeitspflichtige Fleischermeister vom Schultheiss gewählt, ist also kein geborener Hofhöriger. Ausserdem können die arbeitspflichtigen Handwerker keineswegs dauernd zum erzbischöflichen Hofe gehören, da die Arbeiten für den Bischof unmöglich die ganze Kraft der betreffenden Handwerker in Anspruch nehmen können. Die Kürschner haben so viele Kleider zu fertigen, als für die erzbischöfliche Kammer nötig sind. Sind sie damit fertig, so haben sie ihre Pflicht erledigt. Hauptsächlich spricht für eine nur zeitweilige Inanspruchnahme der Arbeiterkräfte der Ausdruck „eadem die fabri tenentur facere omne opus“; die Schmiede scheinen also nur für einen Tag zur unentgeltlichen Arbeit verpflichtet gewesen zu sein. Das „eadem die“ weist zugleich zurück auf die in den vorhergehenden Sätzen angegebenen Verpflichtungen der Schuster; diese werden also auch nur einen Tag Frondienst gehabt haben [1]). Eine ein hohes Mass von Zeit und Kraft in Anspruch nehmende Verpflichtung ist die des Fleischermeisters, aber darum werden auch keine andern Pflichten für die Fleischer angegeben.

Wir stehen nunmehr vor der Frage: Welcher Art und welchen Ursprungs muss eine allen freien Hand-

---

eximiert und dem herzoglichen camerarius monete unterstellt; gedruckt b. Keutgen, a. a. O. S. 359; Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 266; v. Maurer, Entstehung der Städteverfassung Bd. II, S. 341.

[1]) Wie aus dem Folgenden hervorgeht, wird das „eadem die“ richtiger als Anfangstermin der Arbeitszeit aufzufassen sein.

werkern einer Stadt auferlegte Leistung sein? Sie ist zweifellos als Steuer anzusprechen, und zwar als eine solche öffentlichrechtlichen Ursprungs. Dass letzteres der Fall ist, zeigt sich aus den Gesandtschaftsdiensten des Fleischermeisters, der aus dem Grunde wohl vom Schultheissen ausgewählt wird aus den andern freien Handwerkern, weil seine Dienste die Oeffentlichkeit angehen. Auch die Schmiede haben zu öffentlichen und kriegerischen Zwecken zu arbeiten, „ad curias imperatorum, vel expeditiones aut urbes“.

Diese Steuern werden bezeichnet „ad cameram pertinencia“; sie stehen mithin allein dem Erzbischof zur Verfügung. Ob er sie zu Privatzwecken ausgenutzt hat, kann uns gleichgültig sein.

Als einzige Unterschiede zwischen arbeitspflichtigen und zahlungspflichtigen Handwerkern sind in Betracht zu ziehen: 1. der verschiedene Gerichtsstand in der niederen Gerichtsbarkeit; 2. der Umstand, dass, wie es scheint, nur die arbeitspflichtigen Handwerker eine Organisation besitzen. Die arbeitspflichtigen Handwerker unterstehen dem Kämmerer als Vertreter des Erzbischofs, d. h. des Landesherrn, in Gewerbe- und Polizeiaufsicht, die andern nur zahlungspflichtigen Handwerker dem Schultheissen, der ebenfalls den Erzbischof in Gewerbesachen vertritt. Am leichtesten lässt sich diese Verschiedenheit erklären aus der Annahme örtlicher Trennung der Handwerker. Die Arbeitspflichtigen müssen für eine Zeitlang dem Erzbischof zur Verfügung stehen, sie sind, wie Gothein sagt, dessen Hoflieferanten, und es hindert uns nichts, anzunehmen, dass sie ihre Arbeiten im bischöflichen Hofe unter Aufsicht des Kämmerers ausführen, sie sind für die Zeit der Aufträge gleichsam Störarbeiter im bischöflichen Hofe und unterwerfen sich darum auch der dort herrschenden rechtlichen Ordnung.[1])

[1]) Als Beweis für den zeitweiligen Aufenthalt der Handwerker auf

Auch ihre besondere Organisation, der zufolge ein Magister den discipuli gegenübersteht, muss den Grund ihres Entstehens in dieser Trennung haben; es scheint, dass diese kleinen Gruppen die Art ihrer Organisation entlehnt haben von der der Gesamtheit der Handwerker in der Stadt, dass sie gleichsam Nebenzünfte der Gesamtzünfte im erzbischöflichen Hofe bilden. Sie müssen irgend ein Vorbild oder eine Wurzel ihrer Ordnung besitzen. Dafür aber, dass sie hofrechtliche Organisationen nachahmten oder fortsetzten, ist durchaus kein Anhaltspunkt vorhanden; hingegen ist es wahrscheinlich, dass in Trier schon Gesamtzünfte existierten, die zum Vorbild dienen konnten. Für die Existenz dieser Zünfte spricht schon die Erwägung, dass doch eine Ordnung unter den Handwerkern vorhanden sein muss, die dafür sorgt, dass immer die nötige Zahl von Handwerkern für die bischöflichen Arbeiten zur Verfügung steht, dass sich also nicht jeder loskauft; sodann ist zu beachten, dass die Handwerker eines Gewerbes immer als Gesamtheit („omnes") aufgeführt werden; es ist demnach zu vermuten, dass Zunftzwang vorhanden ist, der diese Gesamtheit von Freien zusammenschliesst. Sind nun Gesamtzünfte vorhanden, und bieten sie uns die Vorbilder der kleinen Organisationen, dann können wir von diesen als Abbildern rückschliessen auf die Einzelheiten der Verfassung der grossen; letztere

dem bischöflichen Hofe spricht die Möglichkeit, dass die angegebene Naturalentschädigung die Sorge für die Verpflegung der Handwerker während ihrer Arbeitszeit bedeutet. Diese erhalten sie zu Quinquagesimae — Sonntag Estomihi, „eadem die" aber sollen die Schmiede ihre Arbeit besorgen; diese Festsetzung des Beginns der Arbeit gilt auch für die Schuster, bei diesen fällt also gleichfalls Arbeitsanfang und Empfang der Verpflegung zusammen. Der Sonntag scheint hier dem Sinne nach nur den Anfangstermin der Arbeitszeit zu bedeuten. Schmiede und Fleischer können keine Naturalverpflegung erhalten, weil sie oft den Ort ihrer Arbeit wechseln müssen.

besitzen also wahrscheinlich auch aus dem Handwerk genommene Vorsteher, denen alle Handwerker desselben Gewerbes untergeben sind als discipuli.

Mit der Zeit verschwinden auch diese Einrichtungen. Bär zeigt uns in seiner Abhandlung, wie in den „iura et institutiones Treverice civitatis“ von 1319—1323 der nahezu völlige Ersatz der Frondienste durch feste Geldabgaben auffällt[1]), und weist darauf hin, dass sich nur in der Schusterzunft wie ein Staat im Staate die „camerarii“ erhalten haben[2]). Letztere bilden so den Ueberrest der von uns besprochenen kleinen Organisationen der Arbeitspflichtigen.

Mainz.

Aus Mainz haben wir folgende Nachrichten[3]): Erzbischof Ruthard gestattet 1099 allen Webern zu Mainz[4]) dafür, dass sie eine Vorhalle der Stephanskirche in Stand setzen und erhalten, einen Begräbnisplatz daselbst und erlässt ihnen zwei officia, das Heimburgen- und Schenkenamt. In der Ausübung ihrer Verpflichtung sollen sie dem Custos dieser Kirche als Leiter unterstehen.

---

[1]) Bär, a. a. O. S. 243.

[2]) Bär, S. 247.

[3]) Urkunden gedruckt bei Keutgen, a. a. O. S. 350—351; Hegel, Chroniken der deutschen Städte. Mainz. Bd. II „Verfassungsgeschichte von Mainz“ S. 33 ff.; Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke, 1890, Heft 31. Zur Kritik von Köhne cf. Schaube, Programm des Elisabethgymnasiums zu Breslau, 1892.

[4]) textores per totam Maguncian habitantes.

Die Gesamtheit der Mainzer Weber stellt die Bitte[1]) um die Festlegung gewisser Rechte und Pflichten, die für sie und ihre Nachfolger bindend sein werden. Sie stehen sonach dem Erzbischof als eine einheitliche Gesamtheit gegenüber und verfügen schon über die Rechte und Pflichten ihrer Nachfolger. Als freie Handwerker können sie letzteres nur möglich machen, wenn sich über den Einzelnen ein dauernder Verbandswillen erhebt, eine Genossenschaft, in die die Nachfolger hineinwachsen, der alle jetzigen und künftigen Handwerker desselben Gewerbes unterstehen müssen. In der Bitte der Handwerker liegt demnach das bewusste Streben nach Begründung einer Zunft. Der Besitz des Zunftzwangs ist erwiesen 1. dadurch, dass jetzt schon alle textores vereint handeln, 2. dadurch, dass alle Nachfolger in die Genossenschaft eintreten müssen. Die in der Urkunde betonten kirchlichen Zwecke, d. h. Instandhaltung der Vorhalle der Kirche, besondere Zuwendungen an die Kirche „in luminaribus et in aliis bonis operibus" und der Besitz einer gemeinsamen Begräbnisstätte in der Kirche, können nicht den Hauptzweck der Vereinigung ausgemacht haben; denn die Weber übernehmen die kirchlichen Pflichten nur teils aus Dank für den Besitz des Begräbnisplatzes, teils deshalb, um sich dadurch zweier unbequemer Lasten, des Heimburgen- und Schenkenamts zu entledigen. Ihr Hauptzweck ist demnach wieder die utilitas, der Zusammenschluss zu Nutz der Mitglieder. Da die Mitglieder alle Weber sind, so müssen die gewerblichen Interessen im Vordergrund stehen.

Die Zunft untersteht, wie die Urkunde von 1099 beweist, dem Erzbischof als Stadtherrn und Inhaber der öffentlichen Gerichtsgewalt. Daneben haben bei der öffentlichen Anerkennung auch schon die Behörden der

[1]) peticione ipsorum.

Stadt mitgewirkt als Vertreter der Gemeinde.[1] Ueber einen Vorsteher der Zunft als gewerblicher und geselliger Vereinigung erfahren wir nichts, der jeweilige Custos der Kirche S. Stephan überwacht nur die Ausführung der die Kirche betreffenden Verpflichtungen.

Das Schenkenamt erklärt Köhne[2]) wohl unrichtig als Abzweigung des Heimburgenamtes. Letzteres ist hier schon ein städtisches Amt[3]); der Heimburge hat nach dem Wormser Privileg von 1190 alle Gemässe in der Stadt zu aichen, ist Aufseher über den Kleinverkehr, hat die niedere Polizeiaufsicht. Mithin schloss dies Amt zwar ein gewisses gewerbliches Aufsichtsrecht in sich, aber es war mit gewissen Abgabepflichten belastet[4]) und nahm jedenfalls die Kräfte des Beamteten zu sehr in Anspruch; daraus wohl ist zu erklären, weshalb die Weber die Befreiung von Aemtern dieser Art erstrebten.

Im Jahre 1175 hat Erzbischof Christian den Inhalt der Urkunde von 1099 bestätigt. Er erlässt nochmals „universis textoribus“ die Besetzung des Heimburgen- und Schenkenamts vollständig und setzt dazu eine jährliche Abgabe der Weber von zwei Denaren für Kerzen fest.

Aus unsern Darlegungen geht hervor, dass Mainz schon im Jahre 1099 eine Zunft besitzt, d. h. eine durch Zunftzwang umschlossene öffentlich anerkannte Genossenschaft von Handwerkern gleichen Gewerbes, die eben durch die öffentliche Anerkennung Rechte und Pflichten gegenüber der Oeffentlichkeit und notwendig auch eine

---

[1]) et consensu rectorum et officiatorum et omnium burgensium nostrorum cum communi consilio; Köhne, S. 292; Hegel, Mainz, Bd. II, S. 34; Schaube, Programm etc., S. 54, Anm. 218.

[2]) S. 100.

[3]) Nach Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. I, S. 292—295; Schaube, Programm etc., S. 63 ff., 64.

[4]) Siehe Arnold ebendaselbst.

Organisation erhält. Ob sie schon vor der Erlangung des Zunftzwangs als freie Genossenschaft bestanden hat, darüber erfahren wir schlechterdings nichts.

Worms.[1])

Die aus der Zeit um 1106 herrührende Urkunde, welche 23 dortigen Fischhändlern das Privileg des Fischaufkaufens verleiht, ist zuletzt von Eberstadt[2]) besprochen worden. Seine Erklärung, dass die Urkunde allein eine Fischmarktordnung sei, berücksichtigt nicht die Thatsache, dass sie doch vor allem eine Privilegierung der 23 genannten Fischhändler ist. Diese 23 Händler erst sollen die Ordnung des Fischmarktes herbeiführen. Eberstadt erkennt denselben nur Aufgaben auf marktpolizeilichem Gebiete zu; nur um diese Aufgaben zu erfüllen, hätten sie ihre Sonderrechte empfangen. Er übersieht aber, dass diese „Aufgaben“ in Wahrheit nichts anderes als Ausfluss des den Fischhändlern zustehenden Zunftzwangs sind. Dieselben marktpolizeilichen Zwecke

[1]) Gedruckt bei Keutgen, S. 351; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. I, S. 114, 171; Köhne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier, Mainz, S. 57—60; ders., Die Wormser Fischmarktsordnung, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. 13, S. 381—388, s. die dortige Litteratur; Schaube, Die Entstehung des Rates in Worms, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 3, S. 262; Keutgen, Die Wormser Fischhändlerurkunde von 1106/7, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII, Heft 3, S. 355—364; R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, S. 220 ff.; ders., Ursprung des Zunftwesens, S. 37 ff., S. 177 ff.

[2]) Ursprung des Zunftwesens, S. 177 ff. Zur Kritik vgl. G. v. Below, Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, Histor. Zeitschrift, Bd. 86, S. 65, Anm. 1.

hätten doch auch durch andere geringere Privilegierungen erreicht werden können, als durch diese öffentliche Anerkennung einer Erbzunft.

Dass die 23 Händler zu einer solchen einheitlichen Genossenschaft verbunden sind, geht daraus hervor, dass jeder Inhaber einer solchen Stelle die Rechte der 22 andern vertreten darf, indem er alle falschen Händler aufgreifen kann; er handelt in diesem Falle als Bevollmächtigter der andern, für die Gesamtheit. Die Händler sind also nicht stadtherrliche Polizeibeamte, sondern Wächter ihres eignen verbrieften Rechts. Ferner wird durch die Bestimmung, dass alle zusammen drei Lachse zu geben haben, bewiesen, dass das Privileg allen gemeinsam verliehen worden ist; der Bischof giebt der Gesamtheit der 23 Händler ein Privileg, nicht jedem ein Sonderprivileg, ihm musste also die Einheit derselben vor Augen stehen. Dass die Zahl der Händler gerade auf 23 festgesetzt ist, lässt sich sehr wohl mit Keutgen[1]) daraus erklären, dass die Zahl der Wormser Fischhändler zur Zeit ihres Zusammenschlusses gerade 23 betrug. Sie ist in Anbetracht der damaligen Grösse von Worms nicht gering; weder Bevölkerung noch Bischof konnten ein Interesse an dieser scharfen Abgrenzung der Zahl der Berechtigten haben, ausser den Berechtigten selbst. Auf ihre Initiative ist diese Bestimmung demnach zurückzuführen. Sie erreichen schon eine Form des Zusammenschlusses, die die Zünfte im allgemeinen erst in späterer Zeit erstrebt haben: Beschränkung auf eine gewisse Mitgliederzahl und Erblichkeit des Zunftrechts.[2]) Dafür, dass diese Händler zur familia des Bischofs gehörten[3]),

---

[1]) Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII, S. 361.

[2]) v. Below, Histor. Zeitschrift, Bd. 86, S. 65, Anm. 1.

[3]) Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, S. 180; ders., Magisterium und Fraternitas, S. 222, 230.

ist absolut kein Beweis vorhanden. Würden sie aus der familia stammen, so müsste doch zweifellos der Bischof das unbeschränkte Recht haben, ihre Zahl bei Todesfällen aus der familia zu ergänzen; dieses Recht der Ergänzung steht aber nicht ihm zu, sondern die Wahl des Ersatzes erfolgt „urbanorum communi consilio", auf gemeinsamen Vorschlag der Stadtgemeinde.[1]) Die Stadt Worms besitzt also seit dem Jahre 1106 eine Erbzunft.

Der in einem Privileg Heinrichs VI. für Worms von 1190[2]) enthaltene Satz „pannifices duos pidellos quovis anno statuant, quibus tantum burgenses obediant et nullo

[1]) Dass unter dem Ausdruck „urbani" die Gesamtheit der Bürger verstanden ist, ist nach Keutgens oben citiertem Aufsatz und nach Max Foltz, Beiträge zur Entstehung des Patriciats in den deutschen Städten vor Ausbruch der Zunftkämpfe, Marburger Dissertation 1899, S. 63 ff. das Wahrscheinlichste. Siehe die Litteratur zu dieser Frage bei Foltz, S. 63; Eberstadt, Magisterium und Frat. S. 225, Anm. 2. Eberstadts bester Grund für die Erklärung von „urbani" als einer Behörde, speciell der Ortsbehörde der Heimburgen (Mag. u. Frat. S. 230) ist der Hinweis auf die praktische Unmöglichkeit der Verteilung der konfiscierten Fische unter die Gesamtheit der Bürger (vgl. Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 119); gegen sein Argument, dass das Erträgnis einer gerichtlichen Beschlagnahme stets nur der amtierenden Behörde zufällt, ist für diesen speciellen Fall einzuwenden, dass die Beschlagnahme gar nicht durch die Gerichtsbehörde veranlasst wird, sondern von den piscatores kraft ihres eigenen Rechts vorgenommen wird, sodass also die Fische an die piscatores fallen müssten, wenn das Argument richtig wäre. Im übrigen kann sehr wohl der Ertrag einer Strafe auch einer Gesamtheit von Bürgern, nicht bloss der Behörde zufallen, wie das Goslarer Stadtrecht von 1223 zeigt: Keutgen S. 183, § 52 „de anderen (mark sulvers) to der stad mueren to boutende". Der Ausdruck in der Wormser Urkunde „pisces inter urbanos equaliter dividantur" soll doch wohl nur festlegen, dass alle Bürger gleiches Anteilrecht am Wert der Fische haben, dass der Erlös für die Fische gerecht verwendet werde. Das geschah wohl am leichtesten durch Zuweisung des Erlöses zu einer Stadtkasse.

[2]) Gedruckt bei Keutgen, S. 108.

pidello alio“ beweist jedenfalls, dass die dortigen Tuchmacher um diese Zeit schon politische Rechte besitzen. Daraus ist vielleicht zu schliessen, dass sie damals schon eine Zunft gebildet haben.[1])

Hagenau.

Das Hagenauer Stadtrecht[2]) von 1164 regelt in §§ 23 und 26 die Beaufsichtigung des Brod- und Fleischverkaufs. Aus den dortigen Bestimmungen geht hervor, dass damals wahrscheinlich schon in Hagenau Zünfte der Bäcker und Fleischer vorhanden waren. Für die Existenz der Bäckerzunft lassen sich zwei Beweise erbringen: 1. ist ein vom Schultheiss ernannter Vorsteher der Bäcker vorhanden, der verpflichtet ist, für den Verkauf guten und preiswürdigen Brods zu sorgen; 2. sind sämtliche Bäcker diesem Vorsteher unterstellt. Dies muss der Fall sein, sonst könnte der durch diese Bestimmungen des Stadtrechts beabsichtigte Schutz des Publikums nicht erreicht werden. Aus dieser thatsächlichen Zusammengehörigkeit Aller konnte sich in der Folge leicht ein Zwangszusammenschluss entwickeln, sobald ein Bäcker sich dem Aufsichtsrecht des Vorstehers entziehen wollte; aber auch jetzt schon ist diese Vereinigung sämtlicher Angehöriger eines Gewerbes unter einem Vorsteher zu gewerblichen Zwecken eine Zunft zu nennen. Das Stadtrecht erwähnt die Zunft nur um des öffentlichen Interesses willen, dem sie dient. Sie braucht aber darum nicht einseitig von der Obrigkeit

[1]) Ebenso Schaube, Programm, S. 64, Anm. 286.

[2]) Gedruckt bei Keutgen, S. 134—137. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1851, Bd. I, S. 95—101.

geschaffen worden zu sein, sie kann auch der Initiative der Handwerker zum Teil ihre Entstehung zu verdanken haben.

Dafür, ob auch die in § 26 erwähnten macellatores eine Zunft bildeten, ist die Auslegung des Wortes „consorcium" entscheidend. v. Maurer[1]) übersetzt consorcium hier mit Genossenschaft. Dagegen wendet sich Eberstadt[2]), indem er nachzuweisen sucht, dass in der Urkunde dies Wort einmal „Gemeinschaft schlechthin"[3]), sonst aber immer „Gemeinschaft der Einwohner" bedeute.[4]) Nun macht aber die aus dem 14. Jahrhundert stammende deutsche Uebersetzung des Stadtrechtes einen dritten Unterschied in der Bedeutung des Wortes und übersetzt § 23: und zu penen soll man in scheiden von der andern brotbecken genossenschaft.[5]) Damals im 14. Jahrhundert bestand also ganz sicherlich eine Bäckerzunft. Es ist doch möglich, dass dieselbe Zunft auch jetzt schon existiert; vielleicht hat das Wort ebensogut auch jetzt schon diese specialisierte Bedeutung.

Verhält es sich so, so kann das Wort consorcium auch in § 26 als „Zunft" gedeutet werden, weil die Fleischer denselben gewerblichen Vorschriften unterliegen, wie die Bäcker. Ueber die Ernennung eines Vorstehers der Fleischer wird allerdings nichts bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen übt der judex der Stadt mit den coniurati civitatis oder loci fideles[6]);

---

[1]) Entstehung der deutschen Städteverfassung, Bd. II, S. 331.

[2]) Ursprung des Zunftwesens, S. 69—71.

[3]) Keutgen § 13: familiaritatis consorcio.

[4]) Keutgen §§ 5, 6, 13, 14, 15, 20, 23, 26.

[5]) Gedruckt Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XIII; zwar ist dasselbe Wort in § 26 nicht so übersetzt.

[6]) Denn dass die beiden Ausdrücke identisch sein müssen, ergiebt sich schon aus der Erwägung, dass für eine und dieselbe gewerbliche Gerichtsbarkeit doch nicht zwei verschiedene aus Bürgern bestehende Körperschaften beauftragt sein können.

die Strafeinkünfte fallen an den Schultheiss. Gaupp [1]) sieht in den coniurati eine kollegialische Stadtbehörde, den Vorläufer des späteren consilium. Wir haben eine Behörde vor uns, welcher verwaltungsrechtliche [2]) und gewerbegerichtliche Befugnisse zustehen. Solche können sowohl dem in dieser Zeit in Deutschland auftauchenden Stadtrat, als dem Schöffenkollegium zukommen. Nun existieren späteren Nachrichten zufolge in Hagenau nebeneinander scabini und iurati; z. B. heisst es in einer Urkunde Wilhelms von Holland: iuxta ministerialium scabinorum iuratorum sentenciam [3]); in einer Urkunde Richards von 1262: scultetus promittet, quod scabinorum et iuratorum sentencias rite latas teneat . . . [4]) Preterea volumus . . ., ut legitimi honesti et integre fame concives eorum in iudicio nostro et nostrorum officialium sicut ministeriales et milites rite valeant ferre sentencias et etiam promulgare. [4]) Aus diesen Stellen geht hervor, dass der Schultheiss, welcher dem oben besprochenen Stadtrecht zufolge die gewerblichen Kompetenzen der Ernennung des Magisters und der Einziehung der Strafgelder besass und den iurati selbständig gegenüberstand, nunmehr nach den Sprüchen, welche iurati und scabini gemeinsam gefällt haben, handeln muss. Iurati und scabini bilden zusammen eine Behörde, welche dadurch, dass sie den obersten Beamten der Stadt sich unterworfen hat, das Recht zu allen städtischen Funktionen besitzt. Man kann sie demnach schon Rat nennen.

---

[1]) Deutsche Stadtrechte Bd. II, S. 93 ff.

[2]) § 21.

[3]) Gaupp, Bd. II, S. 102.

[4]) S 105.

Basel.

Aus der Bischofsstadt Basel sind uns eine Reihe von Zunfturkunden aus dem 13. Jahrhundert überliefert.[1]) Die meist umstrittene unter diesen ist das sogenannte Bäckerweistum von 1256, welches zwar dem Datum zufolge nicht die älteste der uns vorliegenden Urkunden ist, aber doch hier an erster Stelle besprochen werden soll, teils weil die Urkunde selbst besagt, dass die Bäcker die darin niedergelegten Rechte semper hactenus habuerunt, teils weil man die hier geschilderte Bäckervereinigung für eins der ältesten hofrechtlichen officia — Amthandwerke der Stadt Basel erklärt hat. Gegen diese Erklärung[2]) wendet sich Gothein[3]), indem er die Beweise für die Existenz hofrechtlicher officia mit hofhörigen Handwerkern in Basel umstösst.

Seine Ausführungen lauten, kurz zusammengefasst:

1. besagt das kurze Verzeichnis der bischöflichen Aemter von ca. 1200 [4]) nur, dass einige Handwerke unter Ministerialen des Bischofs stehen, d. h. nur unter bischöflicher Aufsicht.[4]) Darum sind aber die Handwerker selbst nicht hörig. Es bitten ja auch die Handwerke, die jenen

---

[1]) Gedruckt bei Wackernagel u. Thommen, U. B. der Stadt Basel, Basel 1890 ff., Bd. I, Nr. 302, 108, 199, 221, 388, 430; Bd. II, Nr. 9, 77. Desgl. bei Keutgen, Nr. 270—277. Hiernach sind die Paragraphen citiert.

[2]) Bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1887, S. 8—13; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, Basel 1860, S. 83—87; Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, Leipzig 1900, S. 119—121.

[3]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 321—326.

[4]) Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, Basel 1852, S. 12 betont dies schon.

Aemtern nicht unterstellt waren, den Bischof um einen Ministerialen als Handwerksherrn.

2. zeigt das Bischofs- und Dienstmannenrecht von 1262 die Handwerker dem Stadtherrn gegenüber in einer sehr freien Stellung.

3. geht speciell betreffs der Bäckerzunft aus dem dem Bischof gehörigen Backofenbann keine hofrechtliche Abhängigkeit der Bäcker hervor.

Sodann geht Gothein auf die Frage ein, warum sich die einzelnen Gewerbe zusammengeschlossen und besondern Amtleuten unterstellt haben. Er findet bei den Bäckern den Grund darin, dass die Vereinigung durch ihre Zusammensetzung aus Altstadt- und Vorstadtbäckern über den nur die Altstadt umfassenden Kompetenzbereich der Stadtgemeinde und des Schultheissen hinausgewachsen sei. Darum habe der Bischof als Oberherr diese Zunft gleichsam als selbständige Handwerkergemeinde unter einem Ministerialen als Vorsteher geschaffen.

Dagegen ist Folgendes einzuwenden: 1. Ein Ministerial steht auch bei solchen Baseler Zünften an der Spitze, die nicht Altstadt- und Vorstadthandwerker vereinigen. 2. Es unterstehen alle Bäcker, wo sie auch wohnen mögen, mithin auch die Vorstadtbäcker, bei Lohnbacken der Kompetenz des Schultheissen (§§ 13, 14). 3. Die Altstadt- und Vorstadtbäcker werden nicht zu einer einheitlichen Gemeinde zusammengeschlossen, sondern bleiben immer noch zwei verschieden behandelte Gruppen.

Uns scheint der Grund für den Erlass der vorliegenden Statuten durch den Bischof allein die Absicht gewesen zu sein, auch die Vorstadtbäcker den genauen Gewerbebestimmungen zu unterwerfen, die schon vorher bei den Altstadtbäckern in Geltung waren. Daher ist in der Einleitung nur von den Rechten die Rede, die die panifices nostre civitatis, also nur die Altstädter semper hactenus habuerunt. So erklärt es sich auch, dass wir

zwei streng geschiedene Gruppen unterscheiden können: 1. die alte Zunft der Altstadtbäcker, d. h. solcher, die auf dem Markt verkaufen, und 2. die neu hinzugezogenen Vorstadtbäcker, die nicht auf dem Markt verkaufen. Es können nämlich zur eigentlichen Zunft nur diejenigen gehören, welche „forum postulant sibi indulgeri"; denn nur diese bezahlen ein Eintrittsgeld und werden von der Zunftversammlung betreffs ihrer Qualität geprüft (§ 11); anderseits können zu dieser Zunftversammlung, zu den panifices adunati, doch keineswegs diejenigen Bäcker gehören, die gar nicht auf dem Markt verkaufen. Aus § 12 ergiebt sich, welches besondere Recht zum Marktverkauf gehört: Bischof und Vitztum wahren sich eine gewisse Beschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Bäcker, indem nur sie den Verkauf von Brod zum Preise von 2 Denaren oder 3 Obolen erlauben können. Dieser Verkauf kann aber nur auf dem Markt stattfinden.

In Gegensatz zu den Marktberechtigten werden in § 8 diejenigen gesetzt, die in den Vorstädten wohnen: „quilibet vero panifex extra portas . . . resideus". Ihnen bleibt zweifellos nichts anderes übrig, als Brod von geringerem Wert, als in § 12 angegeben ist, zu verkaufen, und um Lohn zu backen (§§ 13, 14).

Weiterhin zeigt sich deutlich der Unterschied zwischen Altstadt- und Vorstadtbäckern darin, dass die Abgabenpflichten der letzteren bedeutend geringer sind, entsprechend den geringeren Rechten, sowohl bei der allgemeinen Steuer (§§ 6 und 8), als auch bei der Backofensteuer.

Alle die Bäcker, welche nun nicht zur alten Zunft gehören, unterstehen gleichwohl sämtlichen auf sie anwendbaren Gewerbebestimmungen, die eben vom Bischof als Stadtherrn für alle Bäcker erlassen worden sind. Der Unterschied der Gruppen zeigt sich wieder in der Durchführung der Bestimmungen mit Hülfe der gewerblichen Gerichtsbarkeit; in bezug auf den Marktverkauf steht

letztere einem Ausschuss von Zunftmitgliedern zu unter dem Vorsitz des Magisters, in bezug auf das Lohnbacken aber dem Schultheiss mit vier von ihm gewählten Bäckern.

Einheitlich tritt uns die Gesamtheit der Altstadt- und Vorstadtbäcker entgegen ausser in Befolgung der Gewerbebestimmungen darin, dass 1. Anteile der Strafgelder, deren Zahlung auch jeder Vorstadtbäcker unterworfen ist, an die „universitas panificum" fallen (§ 15); 2. dass der Bäcker, der schlechte Zuthaten ins Brod mischt, aus dem „consorcium pistorum" ausgestossen wird (§ 16); daraus ergiebt sich doch wohl, dass auch die Gesamtheit der Bäcker eine Art von Vereinigung bildet; 3. hauptsächlich darin, dass beide Gruppen unter der Oberleitung des Vitztums und des Magisters stehen und ihnen abgabenpflichtig sind. Der Vitztum ist der Vertreter des Bischofs als öffentlichen Stadtherrn in der Aufsicht über den Marktverkehr, den Backofenbann und betreffs der niederen Gerichtsbarkeit. Er lässt diese Rechte ausüben durch den magister panis und behält sich selbst den grössten Teil der Abgaben der Bäcker vor und das Eingreifen in schwierigen Fällen; denn nur letzteres will wohl der Satz in § 1 besagen: „Quod per illum terminari non poterit, ab ipso ad vicedominum et ad nos a vicedomino referetur", sodass er nicht einmal die Gerichtsbarkeit in cause maiores besitzt; diese kommt naturgemäss dem Schultheissen zu.

Die Thatsache, dass sich hier die beiden Gruppen der Altstadtbäcker und Vorstadtbäcker gegenüberstehen, weist auf das Problem hin: Woher kommen die Vorstadtbäcker? Sind sie, wie Gothein und Geering[1]) annehmen, aus der Altstadt hinausgezogene Bäcker? Sind die Rückschlüsse aus späteren Zeiten, welche allein diese

[1]) Gothein, Wirtschaftsgesch., S. 323; Geering, Handel und Industrie, S. 28, 29.

Annahme stützen, beweiskräftig? Vorteilhaft für die Vorstadtbäcker war ja die bedeutend geringere Besteuerung in betreff der Abgaben an Vitztum und Magister, und des Backofenbanns; aber sehr unvorteilhaft war auf der andern Seite, dass die zünftigen Bäcker der Altstadt allein das Recht des Verkaufs auf dem Markte behielten. Das Wahrscheinliche ist wohl, dass die Bäcker, die mit dem Entstehen der Vorstädte sich zwecks Lohnbackens und Deckung des notwendigsten Bedarfs dort ansiedelten, nur deshalb weniger besteuert waren als die Altstädter, weil sie ärmer und rechtloser waren; erst als sie auch das unbeschränkte Marktverkaufsrecht erlangten, lockten die geringeren Steuern auch die Altstadtbäcker in die Vorstädte hinaus.

Betrachten wir nunmehr die Bestimmungen der Urkunde im besonderen. Der Zunftzwang ist für die Altstadt mit der grössten Schärfe betont, die Zulassung zum Markt hängt ab von der Aufnahme in die Zunft. Die Aufnahmebedingungen sind die, dass der sich Meldende zuvor Geselle war und dass er treu und tüchtig ist. Der Magister befragt die Zunftversammlung dreimal um ihr Gutachten betreffs der Aufnahme. Das Eintrittsgeld beträgt 38 Schillinge; davon fliessen 20 „ad lumen B. Virginis", 10 an die Zunft, 5 an den Vitztum, 2 an den Magister, 1 an den pedellus der Zunft.

Im übrigen gehören zur Vereinigung der Bäcker im weiteren Sinne, d. h. der Altstadt- und Vorstadtbäcker, an sich schon sämtliche Angehörige des Gewerbes.

Die Prüfung der Güte der auf dem Markt ausgelegten Brode steht dem Magister mit einem Zunftausschuss von 3 Bäckern zu; sie wird dreimal wöchentlich ausgeübt. Der Ausschuss besitzt für eine bestimmte Zeit im Jahre das alleinige Prüfungs- und Strafrecht, erhält also jedenfalls dann auch den Anteil des Magisters an den Strafgeldern

(§ 2). Für Materialfälschung verliert der Bäcker sein Handwerk (§ 16).

Für das Lohnbacken wird ein bestimmter Lohn von 2 Schilling festgesetzt, 1 für die Auslagen, 1 als Gewinn. Unredlichkeiten werden nach genauer Prüfung durch vier vom Schultheiss gewählte Bäcker von diesem bestraft (§§ 13, 14). Das Abmieten von Häusern und Gesellen wird in § 15 verboten.

Die Gewerbepolizei steht dem Ausschuss der Zunft zu unter dem Vorsitz des Magisters beim Prüfen der Marktbrode, und bei Bestrafung der Gesellenabspannung; in beiden Fällen erhält die Zunft einen Teil der Strafgelder.

Die Gliederung der Zunft scheidet Meister und servientes; Gesellen und Lehrlinge werden noch nicht geschieden; diese servientes dürfen noch nicht auf dem Markt verkaufen, gehören also nur indirekt zur Zunft. Vorsteher der Zunft ist der Magister, der zufolge dem alten bischöflichen Lehenbuch von ca. 1200 vom Bischof eingesetzt wird. Ob er aus den Reihen der Handwerker genommen ist, giebt die Urkunde nicht an, während die später zu besprechenden Urkunden, z. B. die der Kürschner von 1226, nachdrücklich betonen, dass der Magister de ipsorum opere ist. Das eigentliche Organ der Zunft ist die Zunftversammlung, speciell der Zunftausschuss. Ein Beamter der Zunft ist der pedellus (§ 11). Ein Vermögen besitzt sowohl die Zunft, wie die Gesamtheit der Bäcker; denn den Bäckern fliessen teils Eintritts-, teils Strafgelder zu. Ein Teil der Eintrittsgelder wird verwandt „ad lumen Beate Virginis“, ein Beweis dafür, dass auch dieser Zunft religiöse Motive nicht fremd sind.

Die Abgaben der Bäcker sind sehr umfangreich. Der Bischof behält sich nur einen Teil der Königsbannstrafen vor. Der Vitztum erhält für sich die Steuern der Marktberechtigten, die Steuer von jedem neuen Backofen in der Stadt, einen kleinen Teil des Eintritts-

gelds und des Strafgelds. Der Magister zieht die Steuern der Vorstadtbäcker ein, einen Teil des Marktkauf- oder Eintrittsgeldes und der Strafen. Dafür leistet er dem Vitztum jährliche Abgaben im Werte von 36 Schillingen.

Die zeitlich erste der uns erhaltenen Baseler Zunfturkunden ist die der Kürschner von 1226.

Bischof Heinrich stellt sie aus auf Bitten der Handwerker. Sie ist eine Bestätigung, denn sie betont, dass die Handwerker selbständig die Statuten abgefasst haben[1]), und zwar haben sie dabei, wie die Urkunde versichert, Ehre und Nutzen der Stadt im Auge gehabt. Ausdrücklich betont ist, dass dies condictum erst vor kurzem, „noviter“, geschaffen worden ist, und es ist gar kein Anzeichen dafür vorhanden, dass die Zunft irgendwie schon vorher bestanden habe.[2])

Die Statuten legen den Hauptnachdruck auf gewerberechtliche Bestimmungen. Vor allem wird der Zunftzwang betont (§ 7). Ein Handwerker ihres Gewerbes, der nicht zur Genossenschaft gehören will, darf weder das Handwerk ausüben, noch auf dem Markt verkaufen. Sodann wird Scheidung durchgeführt zwischen den Verarbeitern von neuem Pelzwerk und solchen von altem (§ 1). In dieser Scheidung war die Grundlage gegeben für eine etwaige Zunftspaltung. Ferner richtet sich eine Bestimmung gegen den Zwischenhandel, speciell gegen das Wegkaufen des Rohmaterials (§ 2). Einkauf des

---

[1]) condictum . . . per ipsos noviter factum approbavimus.

[2]) Geering (a. a. O. S. 16 ff.) nimmt ohne Grund an, dass sich die bruderschaftlichen Handwerke des 12. Jahrhunderts als private Vereine entwickelt hätten, bis zur Erlangung der zünftigen Autonomie; und zwar hätten diese Vereine ursprünglich nur religiöse uud gesellschaftliche Zwecke gehabt und erst allmählich die gewerblichen Zwecke verfolgt.

Materials und Verkauf der Produkte steht nur den Zunftmitgliedern zu.

Betreffs des Verhältnisses der Mitglieder untereinander wird, wie die Urkunde sagt, zur Wahrung der Ehre des Handwerks das Abmieten der Gesellen verboten (§ 2). Für die Aufnahme in die Zunft wird die Zahlung einer Gebühr von 10 Schillingen verlangt (§ 6). Die Erben ehemaliger Mitglieder brauchen nur 3 Schilling Eintrittsgeld zu geben. Aufgenommen werden Männer und Frauen, und zwar sind die Frauen selbst im Beruf thätig (§ 8). An allgemeinen Pflichten übernimmt das Zunftmitglied vor allem die des Gehorsams gegen die Statuten. Ein Verstoss dagegen wird mit einer Strafe von 15 Schillingen belegt, von denen 5 an den Bischof, 5 an die Stadt, 5 an die Zunft fallen (§ 5). Kirchliche Pflichten erlegt sich die Zunft als Ganzes auf, indem sie die Jungfrau Maria als Schutzheilige ehrt und an Festtagen eine Lichtkrone im Münster bezündet (§ 5). Dass die Kürschner vor Begründung der Zunft eine confraternia mit rein religiösen Zwecken geschaffen hätten, ist unrichtig. Die in der Urkunde genannte confraternia ist eben die grade gegründete Zunft mit ihren gewerblichen Zwecken, neben denen gemäss der mittelalterlichen Sitte einige religiöse Zwecke einhergehen.[1]

Die Organisation der Zunft ist schon ziemlich entwickelt. An der Spitze steht der Zunftmeister, aus

---

[1]) Ganz unrichtig sagt Geering a. a. O. S. 16: „Dagegen erzählen uns alle Stiftungsbriefe, dass die einzelnen offenen Handwerke schon vor ihrer officiellen Anerkennung confratriam in honorem beate Marie virginis constituerunt.“ In den von uns zu besprechenden Urkunden ist die gewerbliche Zunft von vorne herein identisch mit der oben von Geering angenommenen religiösen confratria. — Auch L. Stouff (Le pouvoir temporel et le régime municipal dans un évêché de l'empire Germanique [l'évêché de Bâle], Paris 1890, sagt S. 106: „Les corporations sont issues d'une pensée réligieuse.“

dem Handwerk heraus vom Bischof ernannt und mit der Leitung betraut. Die Mitglieder selbst scheiden sich in selbständige Handwerker und servientes. Eine gemeinsame Zunftkasse muss auch vorhanden sein, da ein Teil der Strafgelder der Zunft zufällt.

Von Gerichtsbarkeit erwähnen die Statuten nichts. Vielleicht aber steht dem Magister die Gewerbepolizei zu (§ 4).[1]) Die Strafgerichtsbarkeit wird jedenfalls von der Stadtobrigkeit ausgeübt, denn der Stadtgemeinde fliesst ein Teil der Strafen zu.

Wie es scheint, auf Bitten der Handwerker[2]), hat der Bischof einen seiner Ministerialen mit einer Art von Oberaufsicht über die Zunft betraut; Einkünfte erhält derselbe nicht. Jährlich wechselt der Inhaber der Stellung (§ 10).

Der Unterschied in der Verfassung der Kürschner und der der Bäcker leuchtet ein. Bei letzteren ist der Magister resp. der Vitztum noch der einseitig von der Obrigkeit beauftragte, mit der Kompetenz der niederen Gerichtsbarkeit betraute Leiter der Zunft; bei den Kürschnern dagegen ist er ein Handwerker, der zwar vom Bischof ernannt wird, aber doch naturgemäss der Zunft näher steht als der Obrigkeit.

Die aus den Jahren 1247—48 herrührende Bestätigung der Zunft der Maurer, Gipser, Zimmerleute, Böttcher und Wagner giebt vor allem zu der Frage Anlass, weshalb so viele verschiedenartige Gewerbe zu einer Zunft zusammengefasst worden sind. Dem alten Lehenbuch von ca. 1200 zufolge sind Maurer, Zimmerleute und cementarii noch getrennt; in dieser Urkunde treten sie

[1]) cuius magisterio et licentia operari et regi teneantur.
[2]) concedimus.

uns zusammen als der jedenfalls älteste Teil der Zunft entgegen, der das Privileg eines geringen Eintrittsgeldes besitzt, während Böttcher und Wagner die dreifache Summe für den Eintritt zu zahlen haben (§ 3). Der Grund zum Zusammenschluss war jedenfalls der, dass den einzelnen Gewerben an einer möglichst mächtigen Organisation gelegen war. Welche Zwecke sie damit befolgten, ob ausser gewerblichen auch schon politische Zwecke in Betracht kamen, ist uns nicht bekannt.

Die Gewerbevorschriften sind ähnlich denen der Kürschner. Wieder wird scharf der Zunftzwang ausgesprochen, indem jedem Nichtzünftler die Arbeit „pro suo arbitrio" verboten wird (§ 4). Der Zwang gilt nur für die Stadt; ausserhalb derselben konkurrieren die Landhandwerker mit den Zunftmitgliedern.[1]

Betreffs des Verkehrs mit den Konsumenten wird bestimmt, dass der säumige Zahler unter letzteren von keinem Zunftmitglied mehr bedient werden darf, und dass er verklagt wird (§ 5).

Neben den weltlichen Pflichten fehlen auch nicht die kirchlichen. Von allen Strafen muss ein Teil „ad lumen zunfte" dienen. Alle Brüder, mögen sie selbst in einem Umkreis von drei Meilen ausserhalb der Stadt sterben, werden, wenn es not thut, auf Kosten der Zunft unter Beteiligung aller Mitglieder zu Grabe geleitet; Seelenmessen werden zum Heil ihrer Seele gelesen. Das Fernbleiben von dieser Erweisung der letzten Ehre wird bestraft mit der Zahlung eines halben Pfundes Wachs. Jeder hat zwei Denare jährlich für das Licht im Münster zu Ehren der Schutzheiligen Maria zu geben. Dass auch diese Zunft nicht zugleich eine besondere, nur diesen religiösen Zwecken dienende Bruderschaft bildet, zeigt sich hier besonders deutlich darin, dass in § 6 der

---

[1]) ab officio . . . in civitate excludantur.

Ausdruck „harum confraterniarum“ nur zurückweisen kann auf die im vorhergehenden nur hinsichtlich ihrer gewerblichen Zwecke beschriebene Zunft.

Die Verfassung entspricht der der Kürschner. Die Zunft gliedert sich in Vorsteher, ordentliche Mitglieder und Gesellen. Dass ein Vorsteher vorhanden ist, ist diesen Statuten zufolge selbstverständlich, während bei den Kürschnern die bischöfliche Bewilligung besonders erwähnt wurde.

Aus den einlaufenden Eintritts- und Strafgeldern werden teils die kirchlichen Ausgaben, teils die Aufwendungen zu geselligen Zwecken bestritten (ad bibendum), die einen stattlichen Teil der Gelder in Anspruch nehmen.

Eine Art von Gewerbegerichtsbarkeit steht dem Magister zu (§ 2), denn er hat beim Vergehen der Gesellenabspannung zuerst vermittelnd einzuschreiten, und es ist wohl anzunehmen, dass er auch direkt strafen darf.

Die öffentliche Gerichtsbarkeit wird nach Analogie der Kürschnerurkunde wohl der Stadtobrigkeit zukommen, obgleich die Verteilung der Strafgelder hier keinen Anhaltspunkt bietet, denn nur der Bischof erhält einen Teil der Strafen. Wie bei den Kürschnern giebt der Bischof der Zunft einen seiner Ministerialen als Leiter.

Die aus dem Jahre 1248 erhaltene Bestätigung der Metzgerzunft durch Bischof Lüthold II. enthält dieselben Bestimmungen, wie bei den vorbesprochenen Zünften. Sie legt[1]) den Hauptnachdruck auf Regelung des Marktverkehrs, indem sie bestimmt, dass das gute Fleisch nur an der günstigsten Stelle des Marktes verkauft werden solle, und zwar auf den gemeinsamen Fleischbänken,

[1]) s. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 117.

während die Metzger, die nicht zur Zunft gehören wollen, von den gemeinsamen Fleischbänken ausgeschlossen werden (§ 7).

Würden diese Fleischbänke allein von der Zunft gekauft oder gebaut worden sein, so wäre es ja selbstverständlich gewesen, dass keine Nichtzünftler sie benutzen durften. Aus dieser besonderen Bestimmung aber lässt sich wohl schliessen, dass ursprünglich alle Fleischbänke der Stadt oder dem Stadtherrn gehörten, nun aber von der Zunft okkupiert worden sind, sodass ihr Verbot des Verkaufs an den gemeinsamen Fleischständen überhaupt einem Verbot des Verkaufs auf dem günstigen Platz des Marktes gleichkam; das Verbot schloss mithin einen indirekten Zunftzwang in sich; der Nichtzünftler konnte sein Fleisch nur da verkaufen, wo die Zünfte ihr unreines Fleisch los wurden, „extra tecta“, ausserhalb der Stände.

Ein interessantes Beispiel dafür, dass die aus bestimmten Verhältnissen erwachsenen Zunftformen bald schablonenartig auf Handwerkergruppen übertragen wurden, bietet die Urkunde von 1260, welche die Errichtung der Schneiderzunft vollzieht.

Nachdem fast alle Handwerke in Zunftformen gefasst sind, erlangen auch die Schneider, nach oftmaligen Bitten, von Bischof Berthold eine Verfassung. Es wird ihnen dieselbe gracia bewilligt, wie sie die andern Zünfte schon besitzen; daher kann die Erklärung der gracia uns zum Teil dazu dienen, das Bild, welches die vorbesprochenen Zünfte boten, zu ergänzen. Sie dürfen jährlich ihren Meister wählen, müssen ihn aber bestätigen lassen, aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Bischof.[1])

[1]) Liceatque eis magistrum, quem voluerint, accipere.

Bedingungen beim Eintritt werden nicht erwähnt ausser dem Eintrittsgeld von 15 Schillingen, von dem 6 Denare dem Magister zukommen. Söhne und Schwiegersöhne haben nur 3 Denare zu bezahlen. Auch solche, die nicht das Handwerk betreiben, dürfen in die Zunft eintreten.

An Beamten werden ausser dem Magister zwei Geldeinnehmer und -bewahrer und ein Pedell erwähnt.

Die einzige gewerbliche Bestimmung betrifft das Verbot der Gesellenabspannung. Der Zunftzwang war jedoch bei den vorbesprochenen Zünften ein so wesentlicher Faktor, dass er bei dieser nach dem Vorbild der ältern geschaffenen Zunft sicherlich auch gilt und für selbstverständlich vorhanden erachtet wird. Dem Magister steht die Gewerbegerichtsbarkeit zu. Mehr wird der Ausdruck „cuius magisterio, si quid excesserint, castigentur“ nicht besagen können, wenn man die Geringfügigkeit der höchsten Strafen in Betracht zieht (§ 3).

Gemeinsames Vermögen besitzt die Zunft nicht, da alle Strafen und Eintrittsgelder für Wachs zu Ehren der Jungfrau Maria verwendet werden. Bei dieser Zunft zeigt sich besonders deutlich, dass „confratria“ durchaus nur die eben gegründete Zunft bedeuten kann. Die Ernennung eines bischöflichen Ministerialen findet nicht mehr statt.

Ob die militärischen Gründe für eine Zunftstiftung, welche besonders von Geering und Gothein betreffs der drei im folgenden zu besprechenden Zünfte betont werden, stärker sind als die gewerblichen, ist zu bezweifeln. Wo wir eine Bitte der Handwerker antreffen, sind doch wohl die gewerblichen Gründe die Hauptsache.

Die Zunft der Gärtner, Obster und Fürkäufer verbindet sich mit dem Bischof Heinrich von Neuenburg durch Schwur zu gegenseitigem Schutz. Die Initiative zur Stiftung geht aber doch auch hier wieder von den

Handwerkern aus.[1]) Der Zunftzwang ist scharf ausgesprochen, und die Ausführlichkeit der gewerblichen Bestimmungen lässt doch die gewerblichen Zwecke als die wichtigsten erscheinen. Jeder hat die Pflicht, die Fehltritte der Genossen anzuzeigen. Fälschungen werden mit Ausstossung aus der Zunft bestraft.

Die Gewerbegerichtsbarkeit steht wahrscheinlich dem an der Spitze stehenden Magister zu, zugleich mit einem Ausschuss von sechs Zunftmitgliedern. Ueberdies aber soll das öffentliche Gericht bei Fälschung eine besondere Strafe auferlegen. Die öffentliche Gerichtsbarkeit kommt der Stadt zu, was sich schon daraus ergiebt, dass ein Teil der Strafgelder an den Rat fällt.

An der Spitze der Zunft steht, wie schon erwähnt, ein von ihr gewählter Magister, neben ihm ein beratender Ausschuss von sechs Zunftmitgliedern. Straffe Zucht wird bewirkt durch strenge Bestrafung des Ungehorsams gegen die Zunftbeschlüsse und Missachtung des „banier“. Der Unbotmässige wird aus dieser Zunft ausgeschlossen, und aus allen andern, denen er eventuell angehört; denn die Aufnahme wird ausser den Gewerbegenossen auch sonstigen Bürgern, selbst solchen, die schon in andern Zünften sind, gestattet.

Abgaben empfängt der Bischof nicht von der Zunft, er verspricht sogar, ihr nie eine Bede auferlegen zu wollen.[2])

Neben diesen Gesetzen finden sich noch Vorschriften betreffs des „almuesen“, welche somit die religiösen Pflichten der Mitglieder festlegen. Das gestorbene Mitglied empfängt die letze Ehre durch Lichter und Messen, von Almosen wird der arme Bruder begraben und das Kerzenopfer für das Münster bestritten.

---

[1]) irlouben.

[2]) daz wir niemer umb in enkein bêtte hoerin.

1268 errichtet Bischof Heinrich III. eine Zunft der Leinweber unter fast denselben Bedingungen, wie sie die Gärtnerzunft besass.

Ferner bestätigt derselbe Bischof die schon vorbesprochene Zunft der Bauleute, die nunmehr auch noch Wannenmacher und Drechsler aufgenommen hat und gleichfalls eine straffe Organisation, gleich der der Gärtner, annimmt.

Besonders betont ist, dass sowohl Frauen wie Männer und auch alle Witwen zur Zunft gehören.

Da nun weder die besprochenen Zunfturkunden Spuren einer hofrechtlichen Organisation zeigen, noch auch das alte Lehenbuch[1]) den Nachweis einer solchen erbringen kann, weil eben die dort erwähnten officia nur persönliche Aemter sind, so ist auch für Basel das Vorhandensein ältester hofrechtlicher Amthandwerke zurückzuweisen und zu betonen, dass hier wie anderwärts die ersten Zunftbildungen von unten herauf aus den Handwerkerkreisen erfolgt sind. Immerhin kann die Stelle in dem alten Lehenbuch als Beweis dienen 1. dafür, dass eine Reihe von Handwerken zur Zeit der Niederschrift unter der Aufsicht bischöflicher Ministerialen stand. Daraus kann man durch Rückschluss von den späteren Verhältnissen entnehmen, dass diese Handwerke zur Zeit der Abfassung des Lehenbuchs schon Zünfte gebildet haben; 2. dafür, dass carpentarii, cementarii und Maurer einmal drei verschiedene Vereinigungen gebildet haben. Dieser Umstand dient als einzige Zeitbestimmung für die Niederschrift des Lehenbuchs[2]);

---

[1]) Gedruckt bei Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, Basel 1852, S. 11.

[2]) Heusler, a. a. O. S. 77.

3. dafür, dass es eine Schmiedezunft gegeben hat unter einem bischöflichen Ministerialen.[1])

Dass bei den später bezeugten Zünften keine Ministerialen mehr ernannt werden, lässt sich zum Teil nach Gothein[2]) aus finanziellen Gründen erklären. In manchen Fällen hatte aber der Ministerial gar keine Einkünfte von der Zunft, der Hauptgrund für das Verschwinden des Ministerialen wird also das Streben der erstarkenden Zunftgewalt nach voller Selbständigkeit gewesen sein. Betreffs der Motive, die zu den Zunftgründungen Anlass gegeben haben, ist als sicher anzunehmen, dass überall da, wo eine Bitte der Handwerker nachweisbar ist, die Ursache in gewerblichen Gründen gesucht werden muss. Diese gewerblichen Gründe verlangen, wie überall, die Schaffung eines lebenskräftigen Handwerkerstandes durch Zusammenfassung aller Kräfte der Handwerkervertreter. Dies kann nur erreicht werden durch den Zunftzwang, und der Umstand, dass wir diesen bei allen besprochenen Zünften antreffen, beweist, dass bei allen die gewerblichen Motive die Zunftbildung veranlasst haben. Weil eben der Zunftzwang bei den drei zuletzt besprochenen Zünften der Gärtner, Weber und Maurer so deutlich ausgesprochen ist, muss man wohl die militärischen Zwecke als nebensächliche auffassen.

Dass religiöse Zwecke die erste Grundlage geboten hätten zur Vereinigung, und dass diese religiöse Vereinigung nachträglich erst gewerbliche Zwecke aufgenommen hätte[3]), ist durchaus unrichtig. Die confraternia ist an sich keineswegs religiöser Natur. Auch in andern Städten

---

[1]) Siehe auch G. v. Below, Die Bedeutung der Gilden, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. F. Bd. III, S. 65, Anm. 4.

[2]) Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 326.

[3]) Ausser Geering, S. 16, auch bei Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, S. 21 ff.

werden gewerbliche Zünfte zu Ehren eines Heiligen geschlossen.[1])

Zum Schluss wäre noch der politischen Fortschritte zu gedenken, welche die Zünfte unter Bischof Heinrich III. von Neuenburg machten, indem sie durch ihn zum Rate zugelassen wurden.[2])

Würzburg.

Ueber die Stellung der Handwerker in Würzburg erfahren wir Einiges aus der vom Jahre 1128 herrührenden Urkunde „de iure sutorum".[3]) In dieser Urkunde bestätigt Bischof Embrico auf Verlangen der Würzburger Schuhmacher die ihnen von den früheren Bischöfen übertragenen Rechte.

Den Anlass zu der Bekräftigung gaben die Verletzungen dieser Rechte durch einige Beamte.[4]) Den Schustern sowohl, wie dem Bischof kam es dabei hauptsächlich auf die Fixierung der pekuniären Pflichten an, welche diese Vereinigung dem Bischof, dem bischöflichen Kämmerer und den städtischen Schultheissen zu leisten hatte. Der Umstand, dass die städtischen Schultheissen Naturalabgaben erhalten, beweist, dass die letzteren keinesfalls hofrechtlicher Natur sind. Wir können aber daraus

---

[1]) Vgl. z. B. die St. Jacobs-Bruderschaft auf dem Waidmarkt in Köln: Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 217.

[2]) Vgl. Max Foltz, Zur Entstehung des Patriciats, S. 52—55.

[3]) Gedruckt bei V. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, Festgabe zur 3. Säcularfeier der Julius Maximilianuniversität Würzburg, Würzburg 1882, und bei Keutgen, a. a. O. S. 351. Die Urkunde von 1169 nur bei Gramich.

[4]) „iudices" dürfte hier nicht bloss Richter, sondern Beamte im allgemeinen bedeuten.

auch den weiteren Schluss ziehen, dass ebenfalls die anderen Abgaben nicht hofrechtlichen Ursprungs zu sein brauchen. Es finden sich ja auch bei den Schustern gar keine Spuren hofrechtlicher Verpflichtungen, durch die erst diese Abgaben als hofrechtlich erklärt werden dürfen; sie sind vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach entweder steuerähnliche Leistungen, oder auch private Abgaben. So sind z. B. wohl die Zinse für Verkaufsplätze, wie sie 1176 der Domcustos und 1184 der Bischof an Würzburger Handwerker vergiebt[1]), private Entschädigungszahlungen.

Nur ganz nebenbei erfahren wir etwas von den Rechten der Schuster. Ausdrücklich festgelegt wird nur das Recht, von Jedem, der in das consortium der Schuster eintreten will, ein Eintrittsgeld von 30 s zu erheben. Da nun als sicher anzunehmen ist, dass unter dem Titel „nostre civitatis sutores“ alle Schuster der Stadt inbegriffen sind, und ferner, dass der neueintretende Handwerker die Zahlung des hohen Eintrittsgeldes und die Pflichten des consortium nur deshalb auf sich nimmt, weil er auf keine andere Weise das Recht auf Ausübung des Schuhmacherhandwerks erlangt, so dürfen wir für Würzburg die Existenz einer Schuhmacherzunft mit Zunftzwang annehmen.

Das einzige Zunftinstitut, von dem wir hören, ist die gemeinsame Kasse, der der grösste Teil des Eintrittsgelds und wohl auch die Strafgelder zufliessen. Aus dieser Kasse müssen sowohl die vorhin erwähnten Abgaben bestritten werden, als auch die Lieferung von vier Pfund Wachs für die Kirche und Zahlung von acht Denaren an die ecclesiastici derselben.

Letztere kirchliche Verpflichtung wird erklärt und wiederholt in einer aus dem Jahre 1169 stammenden Urkunde, die einen Vertrag des Stiftes Neumünster mit

---

[1]) Gramich a. a. O. S. 40.

der Schuhmacherzunft enthält. In dieser Urkunde verpflichten sich die Schuster zur jährlichen Zahlung von 5 s und zur Unterhaltung mehrerer Wachskerzen. Dafür giebt das Stift jedem der 20 zum Collegium gehörigen Schuster, wie auch deren Frauen, eine Grabstätte und sichert ihnen ein feierliches Begräbnis.

Diese etwa 40 Jahre später als die vorbesprochene ausgestellte Urkunde giebt uns Zeugnis von Veränderungen, die in der Zunft vor sich gegangen sind: 1. werden die hier in Betracht kommenden sutores durch folgenden Zusatz näher bezeichnet: „qui vulgo a digniori genere calciorum denominantur.“ Es muss also jetzt ein weniger würdiges genus von Schustern vorhanden gewesen sein, während die erste Urkunde davon noch nichts wusste. Es ist also vielleicht anzunehmen, dass die alte Zunft sich infolge schärferer Berufsteilung in zwei neue Zünfte gespalten hat; 2. wird das collegium der Schuster als „inter vicenarium numerum definitum“ bezeichnet —, die Mitgliederzahl ist auf 20 beschränkt. Die Zunft ist also zu einer geschlossenen geworden, da sie doch in der ersten Urkunde noch jedem offen stand.

Ausserdem könnte man aus der Zeugenreihe, die unter der Rubrik „laici“ einen Ruoger magister und 16 Männer ohne jede Standesbezeichnung aufzählt, schliessen, dass diese die Angehörigen der interessierten Zunft sind, dass demnach an der Spitze ein Magister steht.

Dafür, dass die Zunft im Besitz einer Art von Gerichtsbarkeit gewesen sei, haben wir keinen Anhaltspunkt. Wir können höchstens aus der Bemerkung von Gramich[1]), dass Bischof Berthold 1265 die Gewohnheiten, welche die Zünfte seit Alters[2]) übten, vor allem ihre eigne Gerichtsbarkeit, anerkannte, schliessen, dass die Zünfte diese Gerichtsbarkeit schon längere Zeit vor 1265 besassen.

[1]) S. 50, 51.

[2]) antiquitus.

In späterer Zeit übt der seit Ende des 13. Jahrhunderts auftretende obere Rat Handels- und Gewerbepolizei und die Oberaufsicht über die Zünfte.

Augsburg.[1]

Das Augsburger Stadtrecht aus den Jahren 1152—57[2]) enthält Nachrichten über die Stellung der dortigen Handwerker, die besonders wichtig sind, weil sie aus so früher Zeit stammen. Die Handwerker sind völlig frei, kein Verdacht ehemaliger Hofhörigkeit lastet auf ihnen.[3]) Der bischöfliche Vogt richtet 3mal jährlich nach Stadtrecht[4]) über alle Einwohner, speciell auch über die Handwerker.[5]) Statt der Verpflegung, die er nach Berner[6]) wahrscheinlich in früherer Zeit während der Gerichtstage erhielt, nimmt er jetzt von allen Bürgern eine gewisse Geldabgabe; insbesondere die Fleischer haben je zwei Denare, jeder Bäcker einen Denar zu geben.

Der bischöfliche Burggraf hält täglich Gericht nach der urbanorum sentencia[7]), auch[8]) den Handwerkern gegenüber steht ihm die Gewerbepolizei zu. So prüft er

---

[1]) Gedruckt bei Meyer, Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, IV (1878), S. 289—293, und Keutgen a. a. O. S. 90—92.

[2]) Nach Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg, Breslau 1879, betr. Datierung S. 78.

[3]) Ohne sich auf eine Spur hofrechtlicher Verhältnisse stützen zu können, sagt Berner S. 112: „Für die Handwerker ist hofrechtlicher Ursprung anzunehmen."

[4]) urbanorum iustitia, Keutgen § 18.

[5]) Berner S. 96, 99.

[6]) S. 98.

[7]) Berner S. 100.

[8]) d. h. der ordentliche Richter hat auch die Gewerbegerichtsbarkeit. Das spricht gegen Schmollers bekannte Ansicht.

das Brod der Bäcker.[1] Bei wiederholtem Betrug erleidet der Bäcker durch Spruch der urbani die Strafe zu Haut und Haar und verliert sein Handwerk. Bäcker, Fleischer, Brauer und Wurstmacher haben dem Burggrafen gewisse Geld- und Naturalabgaben zu leisten. Diese erklären sich aus seinem Recht der Gewerbepolizei. Andererseits hat der Burggraf gewissen Handwerkern Gegenleistungen in Geld zu zahlen.[2] Diese stellen bei den Wurstmachern, wie schon Berner[3] angiebt, zweifellos den Entgelt für ihre besondere Pflicht der Gefangenenbewachung dar.

Weshalb aber hat er zwei Fleischern zu Michaelis 26 Denare zu geben[4]? Keinesfalls sind diese, wie Eberstadt[5] meint, eine Bezahlung für das Fleisch im Werte von 32 Denaren, das dieselben beiden Fleischer ihm am Martinstage zu liefern haben; denn einmal

---

[1]) Gegen Eberstadts Ansicht, dass panes probaticii das gültige Brod, Normalbrod, bedeute (Ursprung S. 33 ff.) ist einzuwenden: 1. Es werden (Berner S. 103, Anm. 55) im 2. Stadtrecht besondere Vorschriften über das Backen des Brods nur einmal im Jahre, zu Jacobi, nach der Ernte erlassen, also nicht monatlich, wie doch hier angegeben ist; 2. führt Berner schon an, dass die Bäcker sich gerade beim Backen dieser Probebrode wohl besonders vor Betrug gehütet haben würden; so wäre der Zweck der Massregel ja gar nicht erreicht worden; 3. würde Normalbrod lateinisch wohl eher „panes probati" heissen. Die Endung icius drückt das Gehören zu einer Sache aus, hier wohl gleich „der Prüfung unterliegend". — Am wahrscheinlichsten ist, dass der Burggraf jeden Monat an irgend einem Tage bestimmt, dass das eben gebackene Brod Probebrod sein soll, und zwar richtet er bei der Prüfung sein Hauptaugenmerk auf die Bäcker, die schon früher wegen Betrugs angeklagt, sich durch Kaltwasserurteil gereinigt hatten. Wer jetzt aber bei der monatlichen Prüfung überführt wird, soll eine Geldstrafe zahlen, im Wiederholungsfall durch Entziehung der Handwerkserlaubnis bestraft werden.

[2]) §§ 25 und 26.

[3]) §§ 26 und 27.

[4]) § 25.

[5]) Ursprung etc. S. 31.

sprechen die zwei verschiedenen Zahlungstermine dagegen, sodann aber würden, wie schon Berner[1]) betont, diese beiden Leistungen, wenn sie gleichartigen Ursprungs gewesen wären, sich sicher zum Teil kompensiert haben. Sie sind also verschiedenen Ursprungs. Die Festsetzung des Martinstags als Zahlungstermin lässt vielleicht darauf schliessen, dass die Leistung der zwei Fleischer eine Art von Marktzoll bedeutet; denn wir fanden schon bei Besprechung der Koblenzer Handwerkerverhältnisse, dass die dortigen Schuster auch grade am Martinstage eine bestimmte Summe zahlen müssen, nachdem sie während der von Marie Geburt bis Martini dauernden Marktzeit den Zoll von den auswärtigen Schustern erhalten hatten[2]).

Daraus wäre dann als sicher zu schliessen, dass diese zwei Fleischer, welche die vorgenannten Leistungen teils tragen, teils empfangen, als Vertreter einer Gesamtheit von Fleischern handeln. Letzteres wird auch schon dadurch wahrscheinlich, dass der Charakter der beiden Fleischer, die Art ihrer Auswahl nicht im Stadtrecht angegeben ist; das Nächstliegende ist, dass die sämtlichen Fleischer das Recht und die Pflicht hatten, unter sich diese zwei Handwerker zu bestimmen. Sie müssen also jedenfalls schon für diese Wahl allein eine Art von Organisation besitzen. Sind diese zwei Fleischer nun gewählte Vertreter der Gesamtheit, bezahlen sie für Rechte, deren die Gesamtheit sich bedient, so gewinnt die Ansicht an Wahrscheinlichkeit, dass sie die Vorsteher der Handwerkervereinigung sind. Besteht demnach die Vereinigung, dann lässt sich auch die Leistung des Burggrafen an diese zwei Fleischer dahin erklären, dass er, der die Gewerbepolizei über die Handwerker ausübt, also auch

---

[1]) S. 104 und 105.

[2]) Bär, Urkunden und Akten zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz, S. 143 und 144.

die Strafen einzieht, an sie als die Vertreter der organisierten Handwerkergruppe einen fixierten Teil der Strafgelder abgiebt, die dann in die gemeinsame Kasse fliessen müssen; denn eine Kasse muss vorhanden sein, da die Leistung des Burggrafen, welcher Art sie auch sein mag, jedenfalls den Fleischern als gemeinsames Vermögen zufällt.

Wenn Eberstadt die Ansicht, dass damals in Augsburg schon Innungen bestanden, zu erschüttern sucht, indem er sagt[1]), dass deshalb keine Zunft vorhanden sein könne, weil in der Gewerbeschau und im Gewerbegericht keine Mitwirkung zunftmässiger Organe vorhanden sei, so haben unsere vorhergegangenen Untersuchungen gezeigt, dass in dieser frühen Zeit derartige Berechtigungen sich noch garnicht allgemein bei den Zünften nachweisen lassen. Wesentlich für die Existenz der Zunft ist die Thatsache, dass alle Fleischer zusammenstehen und sich von zwei Genossen in der Ausführung der Hauptleistung vertreten lassen, wenn auch auf den Schultern jedes einzelnen noch eine besondere Leistung ruht.

Bei den Bäckern werden nicht zwei Handwerker in der Weise hervorgehoben, dass man in ihnen die Vorsteher einer Zunft sehen könnte; wenn man aber bedenkt, wie sorgfältig hier die Obrigkeit um die Wohlfahrt des Publikums besorgt ist, wie sie hier, ähnlich wie in andern Städten, das Mittel schon ergriffen hat, eine Handwerkergruppe zu organisieren, sodass sie sich teils selbst bewacht, teils sich besser bewachen lässt, so wird man betreffs der Bäcker in Augsburg den Boden schon für soweit geebnet halten, dass der Aufbau der Organisation bald erfolgen konnte.

Daraus, dass der Burggraf dem Bischof Handschuhe und einen Filzhut zu liefern hat, ergiebt sich vielleicht,

---

[1]) Ursprung S. 36.

dass er auch von Handschuhmachern und Filzhutmachern Abgaben erhält.

Tuln.[1])

Die 1237 abgefassten Satzungen der Tulner Fleischer reichen, wie aus den Worten „tunc temporis“ hervorgeht, zurück in eine etwas frühere Zeit. In Uebereinstimmung mit den Wünschen des damaligen Stadtrichters Hunlinus, der jetzt noch siegelt, mit Zustimmung der Bürgerschaft und unter der Oberaufsicht mehrerer domini, adeliger Herren, haben die Fleischer ihre Gesetze unter sich abgefasst und beschworen. Die Meister halten ihre servientes, d. i. Gesellen und Lehrlinge, in gewisser Abhängigkeit fest, denn diesen wird Kauf und Verkauf von Vieh in Stadt und Land verboten (§ 1); also wird dies Recht persönlich von den Meistern ausgeübt. Die Gesellen werden demnach nur auf dem Wege rechtlicher Ordnung zu Meistern, nicht durch eigne freie Unternehmungen. Eine Preisregulierung zum Schutz der Bürgerschaft wird dadurch erreicht, dass an Markttagen die Konkurrenz zwischen Zunftfleischern und Landfleischern eintritt (§ 3); erstere dürfen den Landfleischern nicht das Fleisch wegkaufen, sie müssen sich also in der Festsetzung der Preise in gewisser Weise nach letzteren richten. An allen übrigen Tagen des Jahres ist das Verkaufsmonopol der Zunftfleischer wirksam. Auch die Bestimmung, dass zu frisches oder schlechtes Fleisch nicht verkauft werden darf, schützt die Bürgerschaft vor Schaden (§§ 2, 5). Eine besondere Besteuerung der Juden liegt in der Verordnung

---

[1]) Gedruckt bei Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte vom 12.—15. Jahrhundert, Innsbruck 1877, A, Nr. 5; desgl. Keutgen, S. 360.

(§ 4), dass diese für Ausführung des Schächtschnitts eine besondere, nach der Grösse des Viehs bemessene Zuschlagssumme zu zahlen haben; sie dürfen diese Manipulation nicht selbst ausüben.

Die Satzungen halten es für selbstverständlich, dass alle Fleischer der Stadt zur Zunft gehören; diese besitzt das Monopol, und nur ihr Mitglied wird desselben teilhaftig.

Magdeburg.[1])

Aus dieser bedeutenden Stadt Niederdeutschlands sind uns vier Zunftbriefe aus früher Zeit, d. h. vom Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts erhalten, und zwar für die Wandkrämer, Schuster, Schildmacher und Schwertfeger.[2])

Da der Urkunde für die Schuster Datum, Ortsangabe und der Name des Erzbischofs Wichmann, der nach der Tradition der Aussteller sein soll, fehlen[3]), da ferner je eine Stelle im Chronicon Magdeburgense[4]) und in der Schöppenchronik[5]) nur davon spricht, dass Erzbischof Wichmann zuerst die Innungen der Krämer und Gewandschneider gegründet habe[6]), so hat man geglaubt,

[1]) v. Maurer, Entstehung der deutschen Städteverfassung, Bd. II, S. 330 ff; Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 437 ff.; Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. XVII, S. 13—16, Bd. XX, S. 84 ff.

[2]) Gedruckt U. B. der Stadt Magdeburg, hrsg. v. G. Hertel, Halle 1892 ff., Bd. I, S. 56, Nr. 55, 62, 65; desgl. Keutgen, S. 354, 355.

[3]) s. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle, Halle 1889, Bd. I, S. 127; s. die Uebersicht über die Controverse bei Eberstadt, Mag. und Frat, S. 148 ff.

[4]) MON. GERM. SS. md. XIV, S. 416.

[5]) Hegel, Chron. Deutscher Städte. Magdeburg I, S. 118.

[6]) ad. Anm. 4: ipse fecit primo uniones institorum pannicidarum; ad Anm. 5: he makede der wantsnider und der kremer inninge erst; vgl. Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 122 ff.

annehmen zu müssen, dass dieser Zunftbrief nicht für Magdeburg, sondern für Halle erlassen worden sei.[1]) Hierfür hat man aber auch keinen positiven Beweis erbracht.[2]) Legt man nun aber in den beiden Mitteilungen des Chronikon und der Schöppenchronik den Nachdruck auf das „primo — erst“, welches beide bringen, dann kann man wohl annehmen, dass der Gegensatz zu „primo — erstgegründet“ der von „später gegründet“ ist, sodass also die zwei angeführten Stellen gar keine vollständige Aufzählung beabsichtigen, sondern nur die ersten Gründungen mitteilen. Demnach könnte die Schusterzunft zu den späteren Gründungen in Magdeburg gehören.

Dazu kommt in der Schusterurkunde der Hinweis auf andere „officia magna sive parva“ vor, die schon „in suo honore secundum ius suum“ geschützt sind; es müssen nun auch wirklich schon Ende des 12. Jahrhunderts Innungen der Kürschner, Fleischer, Schmiede entstanden sein, da ihre Einrichtungen schon 1235 zum Muster für Neumarkt gedient haben.[3]) Diese müssen auch alle wohl von Wichmann oder seinen nächsten Nachfolgern gegründet worden sein. Da nun die Schusterzunft jedenfalls eine spätere Gründung ist, besonders da kein Grund dafür vorhanden ist, dass sie vom Erzbischof Wichmann geschaffen sein müsste, so kann der Verdacht fortfallen, dass sie nicht der Stadt Magdeburg angehörte; direkt für Magdeburg spricht der Umstand, dass die Zunft an den Magdeburger Erzbischof 2 Talente jährlicher Ab-

---

[1]) s. Hertzberg, Bd. I. S. 127.

[2]) v. Posern-Klett (U. B. der Stadt Leipzig, Bd. I, S. XXVIII) sagt sehr einfach in Anm. 49: „Die Urkunde des Erzbischofs Wichmann für die Schuhmacher auf Magdeburg zu beziehen, liegt, namentlich bei dem Schweigen des Chronicon Magdeburgense, kein Grund vor; ich beziehe sie deshalb auf die Stadt Halle.“

[3]) s. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869, S. 12 §§ 36—42.

gabe zahlen muss. In keinem Falle hat man aber den positiven Inhalt der Schuhmacherurkunde bestritten. Wir dürfen ihn also wohl verwerten. Die Schuhmacher erhalten das Recht, allein ihren Meister wählen zu können. Ferner wird ihnen ihr Gewohnheitsrecht[1]) dahin bestätigt, dass nur mit gemeinsamem Willen aller, welche das Recht der „inninge“ besitzen, Fremde ihre eigne Arbeit auf dem Markt verkaufen dürfen. Für dieses Recht hat ihr Magister dem Erzbischof jährlich 2 Talente zu überbringen. Nach Analogie der Verhältnisse, die wir bei den Koblenzer Schustern antrafen, können wir diese Leistung als eine Art von Marktzoll auffassen. Die Vereinigung hat also das Privileg, alle die, die nicht das Recht der Innung besitzen, vom Markt auszuschliessen.[2]) Alle, die ihre Schuhe verkaufen wollen, müssen demnach zur Zunft gehören; es ist Zunftzwang verliehen. Die Urkunde denkt überhaupt nur daran, dass es Fremde — alienigene — seien, die noch nicht zur Zunft gehörten.

Von einer Gerichtsbarkeit, die im Besitz der Zunft wäre, erfahren wir nichts.

Eberstadt[3]) hat auch diese Zunft nur wegen des Wortes magisterium, das die Urkunde bringt, zu den Magisterien im Sinne seiner besonderen Theorie gerechnet. Es ist aber durchaus kein Beweis dafür vorhanden, dass das Amt hofrechtlichen Ursprungs gewesen sei und sich allmählich zum selbständigen Organismus umgebildet habe. Wir können höchstens aus den Worten: „cum enim ius et distinctio, que inter eos est . . .“ entnehmen, dass die uns vorliegende Urkunde nur eine Bestätigung eines früher verliehenen Privilegs ist. Vielleicht hat auch die Zunft durch diese Bestätigung erst sich das neue

---

[1]) ius et distinctio, que inter eos est.

[2]) eos qui eo iure participare non debent ita excludat.

[3]) Magisterium und Fraternitas, S. 154.

Recht hinzuerworben, nunmehr ihren Magister selbst wählen zu dürfen.

Die Urkunde von 1183, welche das Innungsrecht an die Gewandschneider verleiht, ist zwar auch nicht im Original erhalten, sondern in einer späteren Uebersetzung; sie wird aber durch die vorgenannten Stellen des Chronikon Magdeburgense und der Schöppenchronik ihrem Inhalt nach als zuverlässig erwiesen. Erzbischof Wichmann verleiht zu Ehre und Nutzen der Stadt den Wandschneidern das alleinige Recht, Gewand zu schneiden und zu verkaufen. Dadurch begründet er ihre Zunft. Hier findet sich die früheste Bestimmung des Inhalts, dass ausser den Einheimischen auch die Fremden, die Tuch verkaufen wollen, Mitglieder der Zunft werden müssen. Ergänzt werden unsere Kenntnisse über die weiteren Rechte und die Organisation dieser Zunft durch das noch zu besprechende Privileg der Gewandschneider von Stendal von 1231, das ein Abbild der Magdeburger Institution darbietet.

Diese Urkunde von 1183 handelt nur von den „wantkremern", ebenso auch die Bestätigungsurkunde der Zunft von 1214[1]) nur von den „koplude, de wandt in der stadt snydende sint". Die Magdeburger Gewandschneiderzunft umfasst sonach nur Gewandschneider, folglich ebenso auch die S. 79 ff besprochene Stendaler Gilde nur Gewandschneider.

Die Magdeburger Zunft verfolgt insofern auch einen religiösen Zweck, als sie die ihr zufallenden Eintrittsgelder dem Heilige-Geist-Hospital zu Magdeburg stiftet; die Verwendung der Gelder der Stendaler Zunft hat vielleicht ähnliche Zwecke.[2]) Ueber die Magdeburger

---

[1]) U. B. der Stadt Magdeburg, Bd I, S. 38.
[2]) Hagedorn, a. a. O. Bd. XX, S. 84—86.

„institores“, die „kremere“, von denen das Chronikon und die Schöppenchronik sprechen, erfahren wir gar nichts. Diese müssen eine besondere Zunft gebildet haben, deren Privileg verloren gegangen ist.

Die Magdeburger Schild- und Sesselmacher erhalten 1197 vom Erzbischof Ludolf auch das Recht, unter sich ihren Meister zu wählen, freie Ausübung ihres Gewerbes und vollkommenen Zunftzwang.[1])

Nach v. Maurer[2]) müssen die Innungen der Kürschner, Fleischer, Schmiede u. a. auch schon Ende des 12. Jahrhunderts entstanden sein, da ihre Einrichtungen wohl schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Halle nachgeahmt und von dort durch den Schöffenbrief von 1235[3]) nach Neumarkt übertragen worden sind. Daraus ergiebt sich die wichtige Thatsache, dass auch Halle vor 1235 schon Innungen der Bäcker, Fleischer und Schuster besass. Dass dieselben über den Zunftzwang verfügen, ist wahrscheinlich, weil er bei den als Vorbild dienenden Zünften in Magdeburg herrschte. Die Schuster haben die Pflicht zu Naturalleistungen an den Erzbischof.[4]) Den Bäckern liegen Leistungen ob an den Vogt des Stiftes, den Schultheissen und die Schöffen. Von den Eintrittsgeldern erhält ihre Zunft nur einen kleinen Teil, der grössere fällt der Stadt zu. Söhne ehemaliger Zunftmitglieder dürfen sich um geringeres Eintrittsgeld einkaufen. Nach der Handschrift „H“ bleibt auch die Witwe eines verstorbenen Mitglieds in der

---

[1]) Keutgen, S. 355.

[2]) Entstehung der Städteverfassung, Bd. II, S. 331.

[3]) Laband a. a. O. §§ 36—42.

[4]) Nach der Handschrift „S. 2“ (Laband S. 12) wird die Zahlung einer Mark verlangt; die Form der Leistung scheint demnach veränderlich gewesen zu sein.

Innung. Von Beamten werden erwähnt der Magister und ein budellus, welche einen Teil der Eintrittsgelder für sich einnehmen.

Die Magdeburger Schwertfeger[1]) haben auch zweifellos den Zunftzwang erhalten, und zwar vom Rat der Stadt, trotz Eberstadts Auslegung[2]), dass der Eintritt in die Innung freigestellt sei. Dies geht schon aus dem Zweck der Stiftung hervor: „ad evitandas fraudes et falsa opera . . . ipsis unionem, quod innung vulgariter appellatur, donavimus." Wie könnte dieser Zweck erreicht werden, wenn nicht alle Schwertfeger zur Zunft gehörten? Eberstadts falsche Auslegung bassiert auf dem „si quis . . . unionem habere desiderat". Solche, die den Wunsch hegen, können aber entweder nur die sein, die Schwertfeger werden wollen, oder Fremde. Alle schon als Schwertfeger anerkannten Personen werden samt und sonders durch die Bestimmungen der Urkunde eingeschlossen.

Halberstadt.[3])

Bischof Friedrich bestätigt 1230 den Halberstädter Schuhmachern das ihnen seit Gründung der Stadt[4]) gehörige Recht der inninge[5]). Dasselbe schliesst alle

[1]) U. B. der Stadt Magdeburg, Bd. I, S. 56.

[2]) Mag. u. Frat. S. 180.

[3]) Gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, hrsg. von G. Schmidt, Halle 1887, Bd. I, S. 35; v. Below in Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 75, S. 15, 47 ff.

[4]) a prima civitatis institutione.

[5]) Der Ausdruck „quia vetustate eadem privilegia perierunt" lässt der Auffassung Raum, dass sie schon einmal geschriebene Statuten besessen haben.

fremden Schuhmacher von der Ausübung des Handwerks aus, wenn sie nicht die von den Schustern gemeinsam[1] erteilte Erlaubnis besitzen. Die Schuster von Halberstadt[2]) verfügen demnach als Gesamtheit über den Zunftzwang in schärfster Form. Ferner darf kein Fremder während des Markts die zur Herstellung von Schuhen nötigen Felle im kleinen verkaufen; diese Bestimmung soll wohl den Zunftangehörigen allen andern eventuellen Käufern gegenüber das Vorkaufsrecht sichern.

Als beaufsichtigende Behörde wird der magistratus, die Stadtobrigkeit erwähnt, mit der Pflicht, die Zunftmitglieder zu überwachen.[3]) Leistungen liegen den Schustern ob von einem Talent an die bischöfliche Kammer und von Stiefeln an den bischöflichen Kämmerer und dessen Frau. Die Zunft umschliesst novum et vetus opus, also auch die Flickschuster. Ausserdem verleiht der Bischof ihr das Recht, auch die Filzschuhmacher in die Zunft aufzunehmen.

Nichts lässt darauf schliessen, dass die Zunft eine Art von Gerichtsbarkeit besitzt. Die Gewerbegerichtsbarkeit steht zufolge dem Ausdruck „ad bona et honesta cogere" der Stadtobrigkeit zu. Andererseits erfahren wir, dass die um 1253 bestätigte Innung der Krämer[4]) von der Gerichtsbarkeit des Rates eximiert und dem Bischof selbst unterstellt wird, aus besonderer Gnade: nec eos teneri volumus arbitrio sive iudicio consulum civitatis predicte, sed ipsos nobis in agendis ipsorum immediate volumus subiacere. Diese Krämerinnung besteht auch

---

[1]) communis licencia.

[2]) calcifices civitatis nostre.

[3]) ad bona et honesta cogere. Ebenso wie der Ausdruck „bona et honesta" werden auch die Bezeichnungen „fraternitate et communitate" synonym sein müssen, da keine Bestimmung der Urkunde eine Unterscheidung zulässt.

[4]) U. B. der Stadt Halberstadt, Bd. II, S. 443.

schon seit langer Zeit, und zwar nach dem Muster der Goslarer Krämer: iustitias iuxta iustitiam institorum goslariensium, sicut eas ab omnibus nostris predecessoribus episcopis quiete . . . tenuerunt . . . ipsos in suis iuribus, que vulgariter innige dicuntur, volumus observare.

Dass diese Krämerinnung eine gemeinsame Kasse besass, geht daraus hervor, dass sie 1253 an den Rat 9 Mark bezahlte.[1])

Goslar.

Die Bedeutung Goslars als Handelsplatz[2]) lässt darauf schliessen, dass dort auch die Handwerke blühten. Freilich besitzen wir keine Zunfturkunden aus dieser Stadt, können aber aus manchen Andeutungen entnehmen, dass dort wohl schon im 12. Jahrhundert Zünfte bestanden haben. Die erste Nachricht über Goslarer Handwerker überhaupt giebt uns eine Urkunde von 1154[3]), in der als Zeugen eine Reihe von Handwerkern auftreten, die zugleich urbani — Bürger genannt werden. Unter ihnen werden aufgeführt Leineweber, Goldschmiede, Schildmacher, Steinmetze, Glockengiesser, Bälgenmacher, Sattler, Färber.[4]) Ausserdem wissen wir[5]), dass Ende des 12. Jahrhunderts eine Reihe von Fleischbänken vorhanden war, deren Zinsen an das dortige Domstift übertragen wurden. Demnach ist sicher, dass Ende des 12. Jahrhunderts in der wirt-

[1]) U. B. der Stadt Halberstadt, Bd. II, S. 443.

[2]) U. B. der Stadt Goslar, hrsg. Bode, Halle 1896, Bd. I, S. 98.

[3]) U. B. der Stadt Goslar, Bd. I, S. 260; vgl. Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar, Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 33; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 46.

[4]) linarius, aurifex, scutarini, lapicida, campanarius, follicularius, sellarius, fucarius.

[5]) U. B. der Stadt Goslar, Bd. I, S. 323.

schaftlich blühenden Stadt Goslar Handwerker existierten, die schon angesehene Stellungen ausfüllten. Warum sollten diese sich nicht zu Zünften zusammengeschlossen haben, so früh wie die Handwerker in andern bedeutenden Städten? Nun erfahren wir aus dem Privileg Friedrichs II. für Goslar von 1219 [1], dass er alle „coniuratio vel promissio vel societas, que theotonice dicitur eninge vel gelde“ verbietet. Wir dürfen als sicher annehmen, dass unter diesen verbotenen Innungen oder Gilden sich auch Vereinigungen der Handwerker befanden, deren Ursprung sehr wahrscheinlich schon ins 12. Jahrhundert fällt. Erwiesen wird das Vorhandensein von Handwerkerinnungen durch die Bestätigung der Goslarer Privilegien von seiten König Heinrichs VII. im Jahre 1223 [2], der das Innungsverbot wieder aufhebt mit alleiniger Ausnahme von „der tymmerlude unde der wevere kumpenye“. Diese haben also vor 1219 auch zu den „eninge vel gelde“ gehört. Der besondere Grund dafür, dass gerade die Weberzunft verboten blieb, lag darin, dass sie der Gilde der Kaufleute Konkurrenz im Gewandschnitt gemacht hatten; denn die Aufrechterhaltung des Verbots wird begründet mit den Worten: „also dat nemand ane vuolbord der coplude sek vormeten schal wand to snydende“. Die Gewandschneider haben demnach hier in Goslar erreicht, wonach die Kölner Gewandschneider mit Ausnahme eines vorübergehenden Erfolges vergeblich strebten, nämlich den Webern den Schnitt ihres eigenen Tuches zu verbieten.[3]

Wir wissen nun, dass Innungen existiert haben. Welcher Art aber sind ihre Rechte und Einrichtungen

[1] Böhmer, Regesta Imperii V, 1198—1272, hrsg. J. Ficker, Bd. I, S. 238, und U. B. der Stadt Goslar, Bd. II, S. 411.

[2] Böhmer, ebenda, S. 708; U. B. der Stadt Goslar, Bd. I, S. 438.

[3] Betreffs des Verbots der tymmerlude — Zimmerleute vermutet Wolfstieg (Verfassungsgeschichte der Stadt Goslar, S. 48 Anm. 13) den siegreichen Einfluss der dabei interessierten „Silvani“.

gewesen? Direkte Nachrichten haben wir nur über die Gilde der Münzer, die 1219 allein aufrecht erhalten blieb. In der bisherigen Betrachtung liessen wir die Genossenschaften der Münzer wegen ihrer singulären Entwicklung ausser Betracht; sie tragen mehr den Charakter königlicher Beamten [1]), aber ihre Korporation besass doch, der Zeit entsprechend, eine innungsähnliche Verfassung. In der Bestätigung der alten Rechte der Goslarer Münzer durch König Heinrich VII. von 1231—1235 [2]) finden wir, dass bei ihnen der Zunftzwang schon ausgewachsen ist zum Recht des Verbots des Handwerks für alle, die nicht von der Gilde selbst kooptiert werden. Dasselbe Recht finden wir bei den Zünften des späten Mittelalters, die es zweifellos aus dem Zunftzwang heraus entwickelt haben. Dieselbe Entwicklung hat sicherlich auch hier, wenn auch früher stattgefunden; uns genügt, daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zunftzwang schon frühe in Goslar bekannt war.

Ferner haben wir eine indirekte Nachricht über die Gewandschneidergilde in Goslar; denn die Grafen von Wernigerode erteilen den dortigen Gewandschneidern 1229 das Recht des consorcium mit allen Rechten, wie sie von alters her in der Stadt Goslar üblich waren.[3]) In dieser Urkunde wird nur die Höhe des Eintrittsgeldes festgesetzt, im übrigen wird auf die Goslarer Rechte verwiesen; wir erfahren also nichts über die etwaige Existenz des Zunftzwangs. Dieser muss aber auch hier vorhanden

---

[1]) s. Neuburg, Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40, S. 106; Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte I, S. 268 ff.: „Das Münzerprivileg war ursprünglich ein landesherrliches. Die Münzer waren landesherrliche Diener, eine Vereinigung von Beamten und Spekulanten.“

[2]) U. B. der Stadt Goslar, Bd. I, S. 509.

[3]) U. B. der Stadt Goslar, Bd. I, S. 486.

gewesen sein; das ergiebt sich aus der vorgenannten Urkunde Heinrichs VII. von 1223, derzufolge „nemand ane vuolbord der coplude sek vormeten schal wand to snydende“.

Die Goslarer Gilde der Kaufleute betreibt als Gewerbe die incisio pannorum; sie umfasst nur Gewandschneider; sonstige nur Grosshandel treibende Bürger giebt es gar nicht in ihr.[1])

Haben so die beiden einzigen Gilden, von denen wir Genaueres erfahren, eine zweifellos grosse Beschränkung der Handwerksausübung in ihrer Hand, so ist es sehr wahrscheinlich, dass den übrigen eigentlichen Handwerksinnungen eine ähnliche Beschränkung der Handwerksausübung zu Gebote stand, und zwar durch das bei allen bisher besprochenen Zünften gefundene Mittel des Zunftzwangs.

Braunschweig.[2])

Der älteste Innungsbrief, den die Stadt Braunschweig besitzt, ist die Privilegierung der Goldschmiede der Altstadt von 1231.

---

[1]) Vgl. dazu den Aufsatz von G. v. Below in Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 75, S. 13: Die erste Voraussetzung für ein richtiges Verständnis des städtischen Gildewesens liegt in der Erkenntnis, dass jede gewerbliche Gilde einem oder einigen wenigen speziellen Zwecken des Handels oder Handwerks gewidmet ist; S. 14: Die Kaufmannsgilden der mittelalterlichen Städte sind in der Hauptsache Gilden der Gewandschneider, d. h. der Detaillisten im Tuchhandel und der Krämer, also Gilden von Kleinhändlern. Wolfstieg (a. a. O. S. 48) folgt noch der irrigen Ansicht, indem er sagt, dass die Goslarer Gilde der Kaufleute alle den Grosshandel treibenden Bürger der Stadt umfasse.

[2]) Die Urkunden gedruckt bei Hänselmann, U. B. der Stadt Braunschweig, Braunschweig 1873, Bd. I, No. 3, 4, 5, 7; desgl. Keutgen, a. a. O. S. 355 und 356.

Die Stadtbehörde — Vogt, Bürgermeister, Räte und Bürger — verleiht den Goldschmieden, die in der Stadt arbeiten wollen — damit sind doch alle, die dort sind und je dorthin kommen werden, eingeschlossen — das „magisterium operis sui“ mit dem Inhalt, dass keiner ohne ihren Willen dort arbeiten soll, der nicht vorher die von ihnen selbst festgesetzte „iusticia“ bezahlt hat, also in das magisterium eingetreten ist. Vielleicht haben die Goldschmiede ihre Statuten selbst aufgesetzt[1]), die durch Anerkennung von seiten der Stadtbehörde gesetzliche Wirkung erlangen. Das gezahlte Eintrittsgeld bleibt im Besitz der Zunft[2]), die frei darüber verfügt.

Der Inhalt dieses magisterium ist einfach der jeder Zunft. Eberstadt[3]) fasst diesen Ausdruck „magisterium“ als einen terminus technicus auf, wofür ihm hier wenigstens jede Berechtigung fehlt. Wir erfahren ja grade über die von Eberstadt behaupteten Hauptkriterien des magisterium: 1. vorheriger Bestand des Amtes nach übertragenem Recht; 2. eigene Kriminalgerichtsbarkeit gar nichts. Es spricht sogar der Ausdruck: „nos aurifabris . . . operari volentibus magisterium . . . dedimus et concessimus“ direkt gegen ein vorheriges Bestehen der Genossenschaft.

Hänselmann[4]) weist ferner darauf hin, dass schon das Ottonische Stadtrecht von 1227[5]), welches nach Mack[6]) nur an die Altstadt allein verliehen worden ist, bezeugt, dass dort bereits seit längerer Zeit Innungen bestanden: „neman ne mach sich nenere inninge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit

---

[1]) statutam eorum iusticiam.

[2]) iusticiam ad voluntatem ipsorum . . . persolvat.

[3]) Mag. u. Frat. S. 155.

[4]) Hänselmann, a. a. O. Bd. I, S. 8.

[5]) Hänselmann, S. 3—7.

[6]) Mack, Finanzgeschichte der Stadt Braunschweig, S. 20, Anm. 1.

dere werken orlove." Besteht nun ein Unterschied zwischen „inninge" und „werk"? Für die Ansicht Eberstadts, dass zwei verschiedene Arten von körperschaftlichen Verbänden, solche magisterialen und solche bruderschaftlichen Ursprungs anzunehmen seien[1]), ist durchaus kein Beweis vorhanden. Zwischen den Worten besteht kein Unterschied, insofern oft dieselbe Vereinigung Innung oder Werk genannt wird. Hier bedeutet inninge wohl die Organisation, „werk" bloss das Handwerk, d. h. es wird verboten, einer Innung beizutreten oder ein Handwerk auszuüben ohne Erlaubnis der Handwerksgenossen und der „meistere"; mit diesen letztern sind jedenfalls die Vertreter der beaufsichtigenden Stadtbehörde gemeint, die ja eben nicht zu den Handwerksgenossen gehören; daraus erklärt sich auch der Umstand, dass diese Bestimmung in das Stadtrecht aufgenommen ist.

Von den Privilegien für die Alte Wik verleiht das erste von 1240 „quandam graciam vendendi, que vulgariter dicitur inninge" den Bürgern der Alten Wik, „ita ut dictam graciam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium". Das zweite Privileg von 1245 verleiht allen, die in der Alten Wik wohnen oder dorthin kommen, „talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant". Sie haben manche Auslegungen erfahren.[2]) Nach Nitzsch[3]) erhält dadurch die Stadtbehörde das Recht, Innungen zu organisieren. Es wird aber doch das Recht nicht an die Stadtbehörde, sondern ganz allgemein an die Bürger verliehen. Eberstadt fasst auch das Wort „Innung" in der ersten Urkunde als körperschaftlichen Verband der Handwerker auf, nimmt aber für beide Urkunden ein und denselben Empfänger an, nämlich die Lakenmacher der Alten

---

[1]) Mag. u. Frat. S. 155.
[2]) S. ausführlich bei Eberstadt, Mag. u. Frat. S. 182 ff.
[3]) In: Sitzungsberichte der Berliner Akademie, Jahrgang 1879, S. 15 ff.

Wik, welche durch das erste Privileg das Innungsrecht nebst Innungszwang, durch das zweite ausserdem nur noch die Rechte der altstädtischen Lakenmacher erhalten hätten.[1])

Gegen letztere Ansicht ist aber einzuwenden, dass das zweite Privileg eine auf die Lakenmacher speciell zugeschnittene Wiederholung des ersten allgemein für die Bürger geltenden ist, denn auch der Hauptinhalt des zweiten besteht in der Verleihung der „inninge"; und zwar soll diese inninge genau in denselben Rechten bestehen, wie sie die Bürger, d. h. die Laken machenden Bürger der Altstadt besitzen.[2]) Dass aber nun die Lakenmacher der Alten Wik zweimal hintereinander in einem Zeitraum von fünf Jahren dasselbe Recht erhalten hätten, ohne dass das zweite Privileg einen Hinweis auf die erste Verleihung enthielte, ist höchst unwahrscheinlich.

Die dritte Ansicht, vertreten von Bodemann und Hegel[3]), will das Wort „inninge" hier aufgefasst wissen als das Recht, Waren an öffentlichen Orten zu verkaufen. Gegen diese Ansicht wendet Eberstadt mit Recht ein[4]), dass schon das obengenannte Ottonische Stadtrecht den Ausdruck „Innung" als Bezeichnung des körperschaftlichen Verbandes der Handwerker anwendet.

Der Thatbestand ist nun der, dass der herzogliche Vogt der Gesamtheit der Bürger der Alten Wik die „gewisse Verkaufsgunst", in der Volkssprache Innung genannt, verleiht. Aus dem „vulgariter" geht hervor, dass dieses Recht den Bewohnern der Alten Wik bekannt war. Woher es ihnen bekannt war, lässt sich wohl

---

[1]) S. 184 und 185.

[2]) s. Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig, Breslau 1889 (in Gierkes U. Heft 32), S 20, Anm. 1.

[3]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, Vorwort S. XXIII; Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 417.

[4]) Mag. u. Frat. S. 183.

vermuten: die benachbarte Altstadt besass diese „Innung mit anderen besonderen Rechten“, wie wir aus der Urkunde von 1245 erfahren. Welcher Art dieses Recht der Innung war, können wir aus dem Privileg des magisterium für die Goldschmiede von 1231 entnehmen und aus dem Ottonischen Stadtrecht. Diese Stellen sprechen nur von körperschaftlichen Verbänden; höchstwahrscheinlich ist also auch in der Urkunde von 1240 Innung = körperschaftlicher Verband. Es wird demnach der ganzen Bürgerschaft der Alten Wik das Innungsrecht verliehen, d. h. doch natürlich nur denen, die es angeht, die danach streben. Der Zunftzwang gehört zu dem Recht: ut dictam graciam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum.

Nach diesem lässt sich die zweite Urkunde von 1245 erklären als Zunftprivileg für die erst nach 1240 gegründete Lakenmacherzunft; alle dort befindlichen und künftig dorthin kommenden Lakenmacher — und zwar nur Lakenmacher, denn sie müssen ihre Ware „ipsi parare“ — erhalten das Innungsrecht und dadurch Erlaubnis zum Kauf und Verkauf der selbstverfertigten Laken nach den Statuten, die in der Altstadt herrschen. Von einer Lakenmacherzunft in der Altstadt wissen wir nichts. Daraus, dass alle Lakenmacher zur Zunft gehören, können wir wohl schliessen, dass Zunftzwang vorhanden ist. Im ganzen will das Privileg den Webern mehr das Handelsmonopol sichern als das Herstellungsmonopol; es scheint eine Verteidigungsmassregel gegenüber Ansprüchen der Gewandschneider zu sein. Die Weber dürfen sowohl ihre eigne Ware verkaufen, als auch einheimische Laken einkaufen, natürlich nur zwecks Weiterverkaufs.

Ueber Gerichtsbarkeit in Händen der Zunft erfahren wir nichts. Erwägen wir aber, dass die verschiedenen Weichbilder Braunschweigs sich unter gegenseitiger Beeinflussung entwickelt haben, wofür ja schon diese

Urkunde von 1245 beweisend ist, so können wir vielleicht aus dem 1268 bestätigten Recht der Lakenmacher im Hagen Rückschlüsse machen auf die Rechte der Lakenmacher der Alten Wik und der Altstadt.

Das Recht der Lakenmacher im Hagen stammt aus der Zeit Heinrichs des Löwen, fällt also zwischen 1150, das Gründungsjahr des Hagens, und Heinrichs Sturz. Nach dieser Urkunde unterstehen „omnes habitantes, qui solent pannum laneum preparare" zwei Magistern; es ist mithin eine Zunftorganisation vorhanden, die, wie aus dem „omnes" hervorgeht, den Zunftzwang besitzt. Den Magistern steht eine Gerichtsbarkeit zu, in der sie vom herzoglichen Richter unterstützt werden. Diese Gerichtsbarkeit umfasst „omnem excessum, qui in illo officio fuerit inventus", d. h. nur gewerbliche Vergehen. Vielleicht ist diese gerichtliche Befugnis ein Teil des „tale ius" der Altstadtbürger, das in der Urkunde von 1245 auch den Lakenmachern der Alten Wik erteilt wird.

Betreffs des Rechts der Lakenmacher im Hagen wäre nun zwar die Frage aufzuwerfen, ob die von Heinrich dem Löwen verliehene gracia nur darin bestanden hat, dass alle Lakenweber ihre Leinen zu Hause oder auf dem Markt, oder wo sie wollten[1]), schneiden durften, oder ob nicht auch schon eine Art von Innungsverfassung — Zunftzwang, Vorsteher, Gerichtsbarkeit — mit in die gracia einbegriffen war. Die Bestätigungsurkunde von 1268 nimmt an, dass Heinrich der Löwe auch die Organisation geschaffen habe[2]), denn sie fasst sowohl die Bestimmungen über den Verkauf, wie die über die Organi-

[1]) ubicunque melius placet.

[2]) Für letzteres entscheidet sich auch Hänselmann a. a. O. Bd. I, S. 14, indem er das seltsame Tempus „Habebunt" so erklärt: In den Worten Habebunt etc. haben wir die älteste Nachricht über eine Innungsverfassung der Stadt, wie es scheint, wörtlich aus dem Privilegium Heinrichs des Löwen herübergenommen.

sation zusammen durch die Worte: „premissam graciam dux firmavit et ab illis de Indagine est servata."

Jedenfalls stammt die Organisation aus der Zeit vor 1268; es ist mithin nicht unwahrscheinlich, dass die auch in den andern Urkunden verliehene „quaedam gracia" zugleich eine Verleihung der Organisation in sich schliesst.

Bezeichnend dafür, wie sich die Stadtteile Braunschweigs gegenseitig beeinflussen, ist die Erteilung desselben Rechts, das die Lakenmacher im Hagen besitzen, an die Lakenmacher in der Neustadt.[1])

In frühe Zeit scheint auch das Privileg für die Schmiede „in civitate Brunswik" von 1293 hinaufzureichen [2]): „ut gaudeant et fruantur eo iure, quod habuerunt a nostris genitoribus ex antiquo." Ursache der Ausstellung wird wohl die Zusammenfassung aller Schmiede der Altstadt, des Hagen und der Neustadt zu einer einheitlichen Zunft in Braunschweig gewesen sein.

Will man zum Schlusse auf die Bezeichnungen eingehen, die in den Braunschweiger Urkunden für „Zunft" gebraucht werden, so wird man finden, dass die Worte inninge, werk, ghilde, magisterium oder bloss gracia — bei den Lakenmachern im Hagen — unterschiedslos angewandt werden.

Stendal.[3])

Grosses Interesse bietet das 1231 von den Markgrafen Johannes und Otto von Brandenburg erlassene

---

[1]) Hänselmann, Bd. I, S. 16.

[2]) Hänselmann, Bd. I, S. 17.

[3]) Riedel, Codex diplomaticus brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, No. 8, 9, 14; desgl. Keutgen, S. 356—359; vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 476—485.

Privileg, welches die „iura fratrum gulde et illorum, qui incisores panni actenus nuncupantur" verbessert, indem es diesen Stendaler Bürgern die gleichen Rechte verleiht, die auch die fratres gulde et incisores panni in Magdeburg besitzen.

Liesegang [1]) erklärt den Ausdruck „fratrum gulde et illorum, qui incisores panni ..." dadurch, dass er annimmt [2]), die Kaufmannsgilde habe sich durch dies Privileg mit der Bruderschaft der Stendaler Gewandschneider verschmolzen. [3]) In dieser Auffassung folgt er Nitzsch [4]), der diese Urkunde von 1231 als einen Schied erklärt, der die Verhältnisse zwischen der schon bestehenden Kaufmannsgilde und den schon vorhandenen, und zwar in der Gilde befindlichen Gewandschneidern ordnet. Welcher Beweis aber wird erbracht für die Existenz dieser Kaufmannsgilde? G. v. Below hat nachgewiesen [5]), dass im 12. Jahrhundert eine grosse, alle Gewerbetreibenden umfassende Gilde garnicht existiert hat. Speciell betreffs Stendals ist grade die Urkunde von 1231 die erste, die eine gulde erwähnt. [6]) Dass dieselbe aber aus Kaufleuten jeder Art besteht, wäre eben erst nachzuweisen. Die Kaufmannsgilden, die wir kennen, sind in der Regel nichts weiter als Gewandschneidergilden und Krämergilden. [7]). Man könnte jede beliebige andere Erklärung für gulde hier einsetzen, wenn nicht grade durch den Inhalt der

---

[1]) Die Kaufmannsgilde zu Stendal, Forsch. z. brand.-preuss. Gesch., Bd. III, S. 1—57.

[2]) S. 26.

[3]) Aehnlich S. 52.

[4]) S. 53.

[5]) Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 58, S. 56—68.

[6]) s. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, S. 100.

[7]) v. Below, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 75.

Urkunde bewiesen würde, dass die fratres gulde und die Gewandschneider identisch sind[1]), eben deshalb, weil nur die Rechte der incisores panni verbessert werden. Wir erfahren ja garnichts davon, was an den jura fratrum gulde verbessert wird, und dies wäre doch notwendig, wenn wir die gulde als eine besondere Genossenschaft annehmen wollten. „Gulde“ ist synonym mit „Zunft“.

Im übrigen kommt es hier nur darauf an, die Statuten, die allein im Hinblick auf das Interesse der Gewandschneider abgefasst sind, daraufhin zu prüfen, ob sie Zunftstatuten sind. Beginnen wir mit Aufzählung der gewerberechtlichen Vorschriften, so finden wir, dass der volle Zunftzwang verliehen ist. Niemand darf Tuch schneiden, ohne das consorcium, d. h. die Mitgliedschaft der fraternitas, zu besitzen; thut er es doch, so verfällt er einer Strafe von 3 Talenten (§ 1).[2]) Nur während des Jahrmarkts darf der Fremde[3]) Tuch schneiden, ohne in die Zunft einzutreten (§ 4). Streng ausgeschlossen sind die Weber: 1. darf kein Wandschneider selbst Tuch machen (§ 6); 2. muss ein Handwerker[4]), der eintreten will, das officium abschwören und eine Mark Goldes an die Brüder, 18 Denare an den Magister zahlen (§ 5).

Eine Art von Gerichtsbarkeit besitzt die Zunft ohne Zweifel. Es steht eine iusticia fest, derzufolge Strafen für unberechtigten Schnitt (§ 1), für Fehlen bei der Zunftversammlung (§ 2), gleichzeitiges Betreiben des Weberhandwerks und Gewandschnitts (§ 6), Widerstand gegen den Majoritätsbeschluss (§ 7) verhängt werden, deren Erträge an die Zunft fallen. Jeder hat dem Magister und den Brüdern „secundum iusticiam“ zu gehorchen (§ 9);

---

[1]) Wie auch schon Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Magdeburger Geschichtsblätter Bd. XX, S. 86 annimmt.

[2]) §§ bei Keutgen.

[3]) hospes.

[4]) de officio; doch hauptsächlich wohl Weber; vergl. § 6.

die Zunft also übt die Gerichtsbarkeit aus, und zwar gewiss teils auf dem colloquium ter in anno (§ 2), teils durch den Magister mit seinem Beistand von 4 alii boni viri (§ 8). Wer diesen nicht gehorcht, soll iudicio superioris gerichtet werden (§ 9), zweifellos also durch den städtischen bezw. stadtherrlichen Richter.

Zu den Aufnahmebedingungen (§ 3) gehört moralische Unbescholtenheit[1]). Die Form der Aufnahme besteht darin, dass der Aufzunehmende durch Freunde oder sonstwie nachzuweisen hat, dass er geeignet und rechtschaffen ist[2]); dann wird er auf seine Bitte in der Zunftversammlung aufgenommen. Die Aufzunehmenden werden in vier Klassen eingeteilt: 1. Angehörige von Zunftmitgliedern. Das Eintrittsgeld beträgt nur 5 Denare an die Zunft, 6 Denare an den Magister. 2. Sonstige Bürger, die Gewandschneider werden wollen. Für sie beträgt das Eintrittsgeld ein Talent an die Zunft, 1 Schilling an den Magister. 3. Fremde. Ein solcher hat der gulde 30 Schillinge zu geben und 18 Denare dem Magister. Als vierte, besonders von der zweiten unterschiedene Klasse werden die ehemaligen Handwerker aufgezählt (§ 5), die ihr Handwerk abschwören und die gewaltige Summe von einer Mark Goldes an die Brüder und 18 Denare an den Magister zahlen müssen.

An Pflichten übernimmt das Zunftmitglied die Leistung vollen Gehorsams gegen die Zunftbeschlüsse, welche durch Zweidrittelmajorität Geltung erlangen (§ 7). Ferner hat jeder die dreimal jährlich stattfindende Zunftversammlung zu besuchen (§ 2).

In der Gliederung der Zunftorgane finden wir die Einrichtung der Zunftversammlung (§ 2), welche die Mitglieder aufnimmt und wahrscheinlich die Beamten wählt

---

[1]) si honeste se gesserit.

[2]) probus.

und einen Teil der Gerichtsbarkeit ausübt (§ 8). Der oberste Beamte ist der Magister, dem ein bedeutender Teil der Geldzahlungen zufliesst. Ihm zur Seite stehen vier geeignete Männer als Beirat.

Vermögen besitzt die Zunft jedenfalls, da fast alle Strafen und Eintrittsgelder ihr zufliessen.

Ein Aufsichtsrecht der Stadtbehörde tritt nur darin zu Tage, dass sie die höhere Instanz in allen Sachen des Ungehorsams gegen die Statuten bildet.

Im Jahre 1245 statten die Herren von Plote die Gewandschneider der Stadt Kyritz mit den Gerechtsamen aus, die auch die Gewandschneider zu Stendal besitzen.[1])

Zwei Privilegien für die Stendaler Weberinnung sind uns aus den Jahren 1233 und 1251 erhalten.

Liesegang[2]) fasst die Gründung der Weberzunft auf als ein Mittel, das die Stadtbehörde ergriff, um die durch Fixierung der Gewandschneiderrechte von 1231 erbitterten Weber zu beruhigen. Es sei dies aber nicht gelungen; darum habe man zwischen 1233 und 1251 die Zunft wieder aufgehoben; nur so lasse sich die nochmalige Verleihung des Privilegs im Jahre 1251 erklären. Richtig ist an dieser Ansicht, dass im ersten Privileg eine Tendenz zur Beschränkung der Weber erkennbar ist, ein Bestreben, sie in Abhängigkeit zu halten. Interesse an dieser Beschränkung hatten nun bloss die Gewandschneider; daher kann Liesegangs Meinung[3]) richtig sein, dass die zur Beratung herbeigezogenen „quidam burgenses maiores“[4]) Gewandschneider sind. Dass aber ein erbitterter Gegensatz zwischen Gewandschneidern und

[1]) Götze, Urkundliche Geschichte von Stendal, S. 52.

[2]) a. a. O. S. 17.

[3]) S. 9, 10.

[4]) Keutgen S. 357, Nro. 264a.

Webern bestanden habe, dass sogar die Organisation letzterer durch die Machenschaft der Gewandschneider kurz nach der Begründung wieder aufgehoben worden sei, ist völlig unerwiesen. Vielmehr ergiebt sich aus dem Inhalt des zweiten Privilegs, dass dieses einen Fortschritt gegenüber dem ersten enthält und durchaus keine blosse Wiederholung des ersten ist[1], sodass die Hypothese einer zeitweiligen Aufhebung der Zunft höchst unnötig ist.

Es ist hier um 1230, gerade wie anderswo, früher oder später, die Zeit der Entstehung der gegenseitig sich streng im Wirkungsgebiet abschliessenden Zünfte gekommen; die Kämpfe folgen immer erst später, wenn jeder Teil an Macht und Wünschen wächst. Während die Gewandschneidergilde von den Markgrafen bestätigt wurde, erteilt nun der Rat den Webern das Innungsrecht.[2]) Die bedeutendste gewerbepolizeiliche Vorschrift, den Zunftzwang, finden wir wieder als bedingungslos vorhanden (§ 2). Betreffs der Güte der Arbeit haben die Brüder teils selbst institutiones geschaffen, teils haben sie Vorschriften des Rats zu beobachten (§ 3). Verstösse dagegen werden mit einem Talent Strafe oder einjährigem Verbot des Handwerks geahndet; „falsches“ Tuch wird öffentlich verbrannt (§ 4). Jeder soll einen, höchstens aber nur zwei Webstühle besitzen (§ 1). Anfänger[3]) (§ 8) dürfen ihr Tuch auf dem Webstuhl eines andern herstellen. Zum Trocknen mag jeder sein Tuch aufhängen, wo er kann (§ 7). Gemeinsame Herstellungsräume besitzt die Zunft demnach noch nicht. Dafür, dass die Bruderschaft die Gewerbegerichtsbarkeit besässe, ist kein Anzeichen vorhanden. Vielmehr spricht ihre grosse Abhängigkeit vom Rat, die sich schon darin zeigt, dass alle Eintritts-

---

[1]) Liesegang S. 10.
[2]) consules de Stendale; s. Hegel, Städte und Gilden, Bd II, S. 483.
[3]) quicunque hoc officium primitus habuerit.

und Strafgelder an den Rat fallen, dafür, dass die Gewerbegerichtsbarkeit dem Rat zusteht (§ 11).

Betreffs der innern Angelegenheiten der Zunft lernen wir mehrere eigenartige Bestimmungen betreffs der Aufnahme kennen. Hier zum ersten Male treffen wir die Forderung des Besitzes des Bürgerrechts an (§ 5). Ferner ist bezeichnend für die geringe Selbständigkeit der Zunft das Statut, dass jeder Neuaufzunehmende sein Handwerk von und vor dem Rat empfängt (§ 10). Der Eintretende hat von jedem Webstuhl 3 Schillinge Eintrittsgeld zu zahlen. Wenn er aber zum Eintritt gezwungen werden muss, soll er 23 Schillinge geben (§ 1). Auch der Auswärtige (§ 5) hat zuerst das Bürgerrecht zu erwerben, ehe er den Eintritt für 23 Schillinge erkaufen darf. Der Erbe und der Sohn eines Mitglieds zahlt für den Eintritt nur 3 Schillinge (§§ 6 und 9), ebenso der, welcher die Witwe eines ehemaligen Zunftmitgliedes heiratet.

Im Jahre 1251 empfängt dieselbe Weberinnung abermals ein Privileg vom Rat.[2] Nach Hegel[3] wäre ihr jetzt erst das Innungsrecht verliehen worden, weil in diesem Privileg erst der Ausdruck: „ut habeant quandam fraternitatem, que ininge nuncupatur“ (§ 1) vorkommt. Wenn man aber den Inhalt der beiden Urkunden vergleicht, so findet man in der zweiten kein andersartiges Recht, sondern nur einen weiteren Ausbau des ersten, vor allem aber eine teilweise Emancipation der Zunft von der Vormundschaft des Rates. Die Innung, die sie im ersten Privileg zugestanden erhielten, wird ihnen nunmehr mit Zufügung bedeutender neuer Rechte bestätigt. Unter letztern besteht das wichtigste in einer gewissen Gerichtsbarkeit für gewerbliche Vergehen und Streitigkeiten (§ 5); denn der Schuldige hat nunmehr die Strafe an die Zunft zu büssen, nicht mehr an den Rat.

[1]) civilitatem acquiret. Schon Neuburg (Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung S. 111) betont dasselbe.

[2]) Keutgen, S. 358, b.

[3]) Städte und Gilden Bd. II, S. 483—485.

Ferner hat die Zunft nunmehr Anspruch auf ungefähr die Hälfte des Eintritts- und Strafgeldes, sodass sie ein gemeinsames Vermögen erwerben kann. Die Bestimmung, ihr Recht zu eignem und der Stadt Nutzen fortbilden zu können[1]), setzt doch wohl die Mitwirkung der Stadt voraus; sonst wäre dies Recht doch zu umfassend.

Ausserdem enthält das zweite Privileg Wiederholungen und Ergänzungen der Gewerbevorschriften des ersten, z. B. Bestimmungen über Breite und Gleichmässigkeit des Tuches und über Güte der Wollfäden (§§ 6, 8).

Fünfzehn Handwerker sind als Zeugen der Beurkundung genannt.

Im Ganzen lässt die zweite Urkunde auf einen kräftigen Aufschwung der Handwerkerschaft Stendals schliessen, der sich zwischen 1233 und 1251 vollzogen haben muss. Sie hat sich, soweit die Weber in Betracht kommen, befreit von der allzu strengen Vormundschaft des Rats. Grade dieser Fortschritt zeigt, dass die von Liesegang aufgestellte Behauptung von einer zeitweiligen Aufhebung der Zunft, die sich einzig auf die Thatsache der zweimaligen Privilegierung stützt, unrichtig ist.

Im Jahre 1227 übertragen die Markgrafen von Brandenburg an die Stadt Stendal[2]) die Zinse von den Fleischbänken, die ihnen gehören[3]), und 13 camere sub domo pellificum. Die Kürschner benutzen dort also schon ein gemeinsames Arbeits- oder Verkaufshaus, eine Thatsache, die vielleicht schon einen engeren Zusammenschluss derselben vermuten lässt.

---

[1]) insuper quicquid ipsis et civitati utile et bonum fuerit, habeant pro suo iure. Keutgen § 9.

[2]) Gedruckt bei Keutgen, S. 68, c.

[3]) macellorum nostrorum carnificum.

Salzwedel.

Die aus dem Jahre 1233 stammende Urkunde der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg für die Gewandschneiderinnung in Salzwedel[1]) bestimmt, dass jeder, der Gewand schneiden will, Mitglied der Gilde sein muss. Diese Gewandschneidergilde besitzt also vollen Zunftzwang. Ferner darf jeder Gewandschneider nur im Verkaufshaus sein Gewerbe ausüben.[2]) Offenbar ist das gemeinsame Verkaufshaus zugleich Rathaus, wie der Ausdruck „domus communis" vermuten lässt.

Schluss.

Aus unsern Untersuchungen glauben wir folgende Schlüsse ziehen zu können. Die Gründung der Zunft erfolgt in der Frühzeit in den meisten Fällen, die überhaupt von der Gründung sprechen, durch die Gewerbetreibenden selbst, und zwar handeln dieselben als Gesamtheit, indem sie in Erkenntnis dessen, was ihrem Handwerk notthut, die Kräfte aller, die Handwerker sind, zusammenfassen. Diese Entstehungsweise macht es auch erklärlich, dass die Zunftorganisation nicht in allen Städten in einer ungefähr gleichen Epoche der Entwicklung, und in den Städten selbst nicht in allen Gruppen der Handwerkerschaft zur Entfaltung kommt; letzteres hätte wohl der Fall sein

---

[1]) Gedruckt bei Riedel, Codex diplomaticus brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XIV, S. 1.

[2]) ut nullus in eadem civitate nostra inhabitantium pannum incidere presumat, nisi in domo communi et venali nunc de novo ad communes usus constructa pannum vendat et incidat, et etiam fraternitatem ghilde super hoc habeat et observet.

müssen, wenn die Zünfte sich aus einer grossen, schon bestehenden Organisation herausgelöst oder auf Anregung der Obrigkeit hin gebildet hätten. Vielleicht geht die Initiative aus von einzelnen klarsehenden Handwerkern, die die Gesamtheit ihrer Genossen durch den Hinweis auf gemeinsame Ziele zu einem Ganzen zusammenschliessen. Wo diese antreibenden Elemente fehlen, da kommt es nicht zu einer natürlichen bodenständigen Zunftentwicklung, sondern höchstens zu später Nachahmung.

Dass eine Zünft schon vor der obrigkeitlichen Anerkennung vorhanden gewesen sei, etwa als freie Genossenschaft schon bestanden habe, lässt sich durchaus nicht nachweisen. Wir wissen im grossen und ganzen nur von solchen gewerblichen Verbänden, die vom ersten Augenblick ihres Bestehens an den Zunftzwang haben, und grade der Zunftzwang ist das hauptsächlichste Kriterium für die Existenz der Zunft, er ist das Wesen der Zunft.[1]) Ihn haben wir bei allen besprochenen Zünften, vielleicht mehr oder weniger scharf betont, angetroffen. Andererseits kann der Besitz der gewerblichen Gerichtsbarkeit nicht das eigentlich zunftbildende Element sein; denn wir fanden dieselbe durchaus nicht bei allen Zünften vor, konnten aber wohl beobachten, dass sie von jeder sich entwickelnden und erstarkenden Zunft als sehr wichtiges Recht erstrebt wird.

Was den früher betonten Zusammenhang der Entstehung der Zünfte mit der Existenz kirchlicher Genossenschaften betrifft, so können wir die Ansicht, dass Zünfte aus solchen kirchlichen Genossenschaften entstanden seien, wohl ganz abweisen. Es haben zwar wohl alle entstehenden Zünfte ihren Mitgliedern auch

---

[1]) Vgl. darüber G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 319 ff., Histor. Zeitschrift Bd. 58, S. 225; ders., Artikel „Zünfte“ im Wörterbuch für Volkswirtschaft, hrsg. von Elster.

religiöse Pflichten auferlegt und einen Schutzheiligen erwählt, aber es hat sich in keinem Falle ein specifisch religiöser Verband als Wurzel des specifisch gewerblichen Verbandes nachweisen lassen.

Die Grundlage der Zunft ist die genossenschaftliche Verbindung unter obrigkeitlicher Anerkennung. Ihr Zweck ist das Wohlergehen der Handwerker und die gute Bedienung des Publikums. Die Organisation, die diesen Zwecken dienen soll, hat sich während des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts kräftig entwickelt. Wir finden die Scheidung der Mitglieder in Meister und Dienende, zum Teil auch schon in Gesellen und Lehrlinge; wir lernen bereits einen Beamtenapparat kennen, neben den Magistern stehen hier und da Zunftausschüsse; Geldeinnehmer und Pedellen werden erwähnt. Die Statuten entwickeln sich in der Feststellung der Pflichten und Rechte der Mitglieder und in der Ausbildung gewerberechtlicher und technischer Vorschriften. Neben den gewerblichen und religiösen Zwecken treten schon gesellige hervor.

Lebenslauf.

Ich, **Gustav Croon**, evangelisch, Sohn des Tuchfabrikanten Gustav Heinrich Croon und seiner Frau Emma geb. Mayer zu Aachen, bin geboren am 26. November 1877 in Aachen. Ich besuchte seit 1887 das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Aachen und verliess dasselbe 1897 mit dem Zeugnis der Reife, um Geschichte zu studieren. Ich studierte an den Universitäten Genf, Marburg, München, Berlin, Marburg vor allem Geschichte, Deutsch, historische Hülfswissenschaften und Kunstgeschichte und hörte bei den nachfolgenden Herren Professoren und Docenten, denen ich zu lebhaftem Danke verpflichtet bin: von Below, Blinkhorn, Brandi, Bouvier, Cohen, Diemar, Doeberl, von Drach, Duproix, Friedrich, Heigel, Herrmann, Hintze, Könnecke, Köster, Kretzschmer, Kühnemann, Muncker, Natorp, Oldenberg, Oncken, Paul, Rathgen, Redard, Riehl, von der Ropp, Schröder, Stumpf, von Sybel, Vaucher, Wenck, Wörner. An ihren Seminaren und Uebungen liessen mich teilnehmen die Herren Professoren und Docenten von Below, Brandi, Doeberl, Heigel, Hintze, Könnecke, Köster, Muncker, Paul, Schröder.

Vor allem schulde ich Dank Herrn Prof. von Below für das teilnehmende und fördernde Interesse, das er meiner Arbeit im besonderen wie meinen Studien im allgemeinen in freundlichster Bereitwilligkeit entgegenbrachte.



